NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 5. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 05.05.2020
Beginn:	17:00 Uhr
Ende	21:22 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort:	Dreifachturnhalle
Gesetzliche Mitgliederzahl:	25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian	Erster Bürgermeister	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 42 u. 64 G

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	
Birkl, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Stadtrat	Vorsitz bei Beschluss-Nr. 64 G Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 42 u. 65 G
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Stadträtin	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 42 u. 66 G
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	
Häckl, Thomas	Stadtrat	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 48
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Prasch, Christian	Stadtrat	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 48
Rank, Christian	Stadtrat	
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Schwindl, Heribert	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	
Weinzierl, Josef	Stadtrat	

Protokollführung

Schmailzl, Katrin	Verwaltungsinspektorin

Verwaltung

Brehler, Rachid	
Derks, Stefan	Datenschutzbeauftragter
Kandziora, Yvonne	Verw.Angestellte
Khado, Mohammad	Verw.Angestellter
Plapperer, Lena	Verw.Angestellte
Rieger, Christian	Stadtkämmerer
Roithmayer, Katrin	Verwaltungsfachwirtin
Rothermel, Andreas	Brand- u. Katastr.schutz
Schmid, Andreas	Stadtbaumeister
Sinzenhauser, Georg	Verwaltungsrat

Abwesende Personen

Verwaltung

Wieben, Barbara	Leiterin Fachbereich 4	Entschuldigt

Gäste:
-62 Gäste
-Frau Heindl, MZ
-Frau Weigert, MZ
-Herr Sendtner, TVA
-Frau von Sass, Der Kelheimer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Wahl des berufsmäßigen Ersten Bürgermeisters für die Wahlperiode 2020/2026; Vereidigung des Ersten Bürgermeisters	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
2	Vereidigung der neu in den Stadtrat gewählten Stadtratsmitglieder für die Wahlperiode 2020 - 2026	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
3	Ortssprecher für die Ortsteile Staubing und Kapfelberg für die Wahlperiode 2020 - 2026	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
4	Beschlussfassung über die Zahl und Art der weiteren Bürgermeister für die Wahlperiode 2020 - 2026	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
5	Wahl des zweiten Bürgermeisters für die Wahlperiode 2020 - 2026	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
6	Vereidigung des Zweiten Bürgermeisters	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
7	Wahl des dritten Bürgermeisters für die Wahlperiode 2020 - 2026	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
8	Vereidigung des dritten Bürgermeisters	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
9	Verabschiedung des bisherigen ersten Bürgermeisters Horst Hartmann, Stadtratsmitgliedern und Ortssprechern	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
10	Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für die Wahlperiode 2020 - 2026	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
11	Erlass einer Geschäftsordnung durch den neuen Stadtrat für die Wahlperiode 2020 - 2026	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
12	Vollzug des PStG; Bestellung des ersten Bürgermeisters sowie der weiteren Bürgermeister/innen zu Standesbeamten/innen mit eingeschränktem Aufgabenbereich	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
13	Fraktionen im Stadtrat für die Wahlperiode 2020 - 2026	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung

14 Vollzug der Geschäftsordnung;
Besetzung der Ausschüsse für die
Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung Entscheidung

15 Bestellung von Referenten
für die Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung Entscheidung

16 Vorsitz und stellv. Vorsitz im
Rechnungsprüfungsausschuss
für die Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung Entscheidung

17 Vertretung der Stadt Kelheim
im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Raume Kelheim für die Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung Entscheidung

18 Entsendung von Verbandsräten
in die Verbandsversammlung des
Zweckverbandes der Kreissparkasse Kelheim
für die Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung Entscheidung

19 Zweckverband Häfen im Raum Kelheim;
Entsendung von Verbandsräten für die
Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung Entscheidung

20 Bestellung von Verbandsräten für den
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Viehhausen - Bergmattinger - Gruppe für
die Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung Entscheidung

21 Bestellung von Verbandsräten für den
Zweckverband zur Wasserversorgung
Hopfenbachtalgruppe für die
Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung Entscheidung

22 Schulverband Saal a.d. Donau;
Besetzung der Schulverbandsversammlung
für die Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung Entscheidung

23 Mittelschulverbund Nord im Landkreis Kelheim;
Besetzung der Verbundversammlung und
des Verbundausschusses für die Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung Entscheidung

24 Besetzung des Aufsichtsrates der
Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG
für die Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung Entscheidung

25 Besetzung des Aufsichtsrates der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH für die Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung — Entscheidung

26 Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtbau Kelheim GmbH für die Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung — Entscheidung

27 Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH; Bestellung der Beiratsmitglieder für die Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung — Entscheidung

28 Zweckverband Donaupark; Entsendung von Verbandsräten für die Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung — Entscheidung

29 Mitgliedschaft bei der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim e.G. für die Wahlperiode 2020 - 2026; Übertragung von Geschäftsanteilen

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung — Entscheidung

30 Umlegungsausschuss nach § 46 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB für das Bebauungsplangebiet Nr. 88 "Röte-Erweiterung"; Benennung von Mitgliedern aus dem Stadtrat für die Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung — Entscheidung

31 Benennung der Vertreter für die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages für die Wahlperiode 2020 - 2026

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung — Entscheidung

32 Antrittsrede des ersten Bürgermeisters Christian Schweiger

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung — Entscheidung

33 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3); Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung — Entscheidung

Die konstituierende Stadtratssitzung fand wegen der Corona-Epidemie in der Dreifachturnhalle am Rennweg statt.

Im Hinblick auf die Hygienevorschriften wurden Einlasskontrollen durchgeführt, bei denen sich jeder, der an der Stadtratssitzung teilnehmen wollte, in eine Anwesenheitsliste eintragen musste.

Es waren zwei verschiedene Einlassschleusen, getrennt nach Sitzungsteilnehmern und Gästen errichtet worden.

Die Gäste bekamen auf der Tribüne einen Platz unter Einhaltung der Abstandsregeln zugewiesen.

Weiterhin waren berührungslose Desinfektionsspender aufgestellt.

Jedem Sitzungsteilnehmer und Gast wurde ein Nasen-Mund-Schutz ausgehändigt.
Der Geschäftsleiter der Stadt Kelheim, Georg Sinzenhauser, begrüßte vor Beginn der Stadtratssitzung den neu gewählten ersten Bürgermeister und alle neu- bzw. wiedergewählten Stadtratsmitglieder, sowie alle anwesenden Gäste und die Vertreterinnen und Vertreter der Presse zur konstituierenden Stadtratssitzung.

Er gratulierte im Namen der ebenfalls anwesenden Fachbereichsleiter und Kolleginnen und Kollegen sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Kelheim, aber auch ganz persönlich dem ersten Bürgermeister, Christian Schweiger sowie den Stadträten zu ihrer Wahl bzw. Wiederwahl sehr herzlich und wünschte stets eine glückliche Hand bei den Entscheidungen zum Wohle der Stadt Kelheim. Gleichzeitig brachte er zum Ausdruck, dass man sich eine gute und konstruktive Zusammenarbeit wünsche und bot diese auch umgekehrt an.

Er bedankte sich auch bei den ausgeschiedenen Stadträtinnen und Stadträten für die langjährige vertrauensvolle Zusammen und wünschte diesen für den weiteren zukünftigen Lebensweg alles erdenklich Gute, vor allem aber Gesundheit.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wies Geschäftsleiter Sinzenhauser nochmals auf die einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften im Zusammenhang mit Covid19 hin.
Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete dann die Stadtratssitzung. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgetragen. Diese wurde ohne Gegenstimme genehmigt.

Als lebensältestes Stadtratsmitglied übernahm dann Stadtrat Franz Aunkofer die Sitzungsführung von TOP Ö 1 „Vereidigung des ersten Bürgermeisters" und vereidigte Christian Schweiger als ersten Bürgermeister der Stadt Kelheim.

Bei TOP Ö 9 „Verabschiedung des bisherigen ersten Bürgermeisters Horst Hartmann, Stadtratsmitgliedern und Ortssprecher" meldete sich Stadtrat Franz Aunkofer zu Wort und teilte mit, dass sich erster Bürgermeister a.D. Horst Hartmann bei ihm für die Stadtratssitzung entschuldigt hat. Es ist ihm deshalb ein Anliegen, die Verdienste von ersten Bürgermeister a.D. Horst Hartmann während seiner 6-jährigen Amtszeit (2014 – 2020) zu würdigen. Franz Aunkofer stellte u.a. beispielhaft verschiedene Projekte vor, die während der Amtsperiode von Horst Hartmann realisiert wurden.

Im Rahmen der jeweiligen Laudatio bekamen alle ausgeschiedenen Stadträtinnen und Stadträte von erstem Bürgermeister Christian Schweiger neben einer Dankurkunde noch einen Porzellanlöwen mit dem Stadtwappen der Stadt Kelheim, eine Flasche Rotwein sowie einen Blumenstrauß.

Am Ende der öffentlichen Stadtratssitzung wies der neue erste Bürgermeister Christian Schweiger noch darauf hin, dass es zukünftig die Möglichkeit gibt, dass vor Beginn der jeweiligen Sitzungen die Bürgerinnen und Bürger für die Dauer von 15 Minuten Fragen an das Stadtratsgremium bzw. die anwesenden Fachbereichsleiter stellen können.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 1	**Wahl des berufsmäßigen Ersten Bürgermeisters für die Wahlperiode 2020/2026;** **Vereidigung des Ersten Bürgermeisters** Beschluss-Nr. 31 **Entscheidungsergebnis:** **Dafür: 25 Dagegen: 0**

Herr Christian Schweiger wurde bei der Kommunalwahl 2020 für die Wahlperiode vom 01. Mai 2020 bis einschließlich 30. April 2026 zum Ersten Bürgermeister der Stadt Kelheim gewählt (Art. 23, 42 und 46 GLKrWG).

Gemäß Nr. 83.1 GLKrWBek gilt für Gemeinde-, Kreistags-, Landrats- und Bürgermeisterwahlen eine Annahmefiktion. Eine ausdrückliche Annahmeerklärung ist nicht erforderlich. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht wirksam abgelehnt hat. Nachdem Herr Schweiger die Wahl zum Ersten Bürgermeister nicht abgelehnt hat, gilt sie als angenommen.

Herr Schweiger ist gemäß Art. 34 Abs. 2 GO aufgrund der Einwohnerzahl Kelheims (mehr als 5.000) berufsmäßiger Bürgermeister und gleichzeitig Beamter auf Zeit. Entscheidend ist hier die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor der Bürgermeisterwahl veröffentlich wurde. Maßgeblich ist somit die Fortschreibung vom 30.06.2019, wonach die Stadt Kelheim 16.764 Einwohner zählte.

Nachdem Herr Schweiger Beamter auf Zeit ist, finden die Regelungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Anwendung. Eine Ernennung ist gemäß Art. 9 KWBG nicht notwendig.

Nach Art. 27 Abs. 1 KWBG ist der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamtStG spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Stadtrat nach Beginn der Amtszeit des Ersten Bürgermeisters abhält, zu leisten. Den Eid nimmt das lebensälteste anwesende Stadtratsmitglied ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG).

Stadtratsmitglied Franz Aunkofer nahm die Vereidigung von Herrn Schweiger vor. Erster Bürgermeister Christian Schweiger sprach ihm folgende Eidesformel nach:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

Verteiler:
Erster Bürgermeister Christian Schweiger
Landratsamt Kelheim
Personalakt
Akt 025-10/1

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 2	**Vereidigung der neu in den Stadtrat gewählten Stadtratsmitglieder für die Wahlperiode 2020 - 2026**
	Beschluss-Nr. 32
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 25 Dagegen: 0**

Erster Bürgermeister Christian Schweiger vereidigte die neu gewählten Stadtratsmitglieder in feierlicher Form gemäß Art. 31 Abs. 4 GO:

1. Christlich-Soziale Union (CSU):
   - Fischer Bernhard, Gundelshausener Straße 56, 93309 Kelheim
   - Flotzinger Florian, Spechtstraße 7, 93309 Kelheim
   - Müller Thomas, Affeckinger Straße 91, 93309 Kelheim
   - Schlauderer Rupert, Dorfstraße 8, 93309 Kelheim

2. Freie Wähler Kelheim
   - Diermeier Dennis, Von-Eichendorff-Straße 15, 93309 Kelheim

3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
   - Meixner Maria, Wörthstraße 6 a, 93309 Kelheim
   - Schweiger Stephan, Neustädter Straße 9, 93309 Kelheim

4. Bündnis 90/Die Grünen
   - Laußer Florian, Kelheimwinzerstraße 154, 93309 Kelheim

5. Kelheimer Mitte
   - Häckl Thomas jun., Grundweg 16 a, 93309 Kelheim

6. Stadt-Land-Union (SLU)
   - Pollmann Adriane, Donaupark 21, 93309 Kelheim

Für die im Anschluss an ihre bisherige Amtszeit wiedergewählten Stadtratsmitglieder entfällt die Eidesleistung (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO).

Die Stadtratsmitglieder sprachen folgende Eidesformel nach:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt ein Stadtratsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an der Stelle der Worte „ich schwöre" die Worte „ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Eid nahm der erste Bürgermeister, Christian Schweiger ab (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO).

Die Eidesleistung ist wie die übrigen Sitzungsgegenstände in der Niederschrift festzuhalten.

Außerdem wurde für jede Vereidigung noch eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Verteiler:
-Vereidigte Stadträte
-Landratsamt Kelheim
-Akt 024-19/0

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 3	**Ortssprecher für die Ortsteile Staubing und Kapfelberg für die Wahlperiode 2020 - 2026**
	Beschluss-Nr. 33
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 25 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

1. **Wahl der Ortssprecher (Art. 60aGO)**

   Da bei den Kommunalwahlen am 15. März 2020 kein Stadtrat aus dem Ortsteil Staubing und Kapfelberg gewählt wurde, besteht nach Art. 60aGO generell die Möglichkeit, einen Ortssprecher zu wählen.
   Dazu bedarf es jeweils ein Drittel an Unterschriften der Wähler in den Ortsteilen Staubing und Kapfelberg.
   Erst wenn dieses Drittel an Unterschriften mit dem Antrag auf Einberufung einer Ortsversammlung mit Wahl des Ortssprechers bei der Stadt Kelheim eingereicht wird, kann der erste Bürgermeister diese einberufen und die Wahl durchführen.

In beiden Ortsteilen wurden bereits Unterschriftslisten ausgelegt.
Kurz darauf wurden die Ortsversammlungen wegen des Kontakt- und Veranstaltungsverbotes bis auf weiteres untersagt.
Damit können wegen der Corona-Pandemie derzeit keine Ortsversammlungen zur Wahl der Ortssprecher stattfinden.
Die Ortsversammlungen mit Wahl der Ortssprecher werden erst nach Lockerung oder Aufhebung der derzeitigen Beschränkungen durchgeführt.

2. **Verpflichtungserklärungen**

Sobald die Ortssprecherwahlen durchgeführt wurden, werden die neugewählten Ortssprecher durch den ersten Bürgermeister Christian Schweiger, in der ersten auf die Wahl folgende Stadtratssitzung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten und zur Wahrung der Verschwiegenheit förmlich verpflichtet.
Hierüber wird dann eine Niederschrift aufgenommen.

3. **Rechtsstellung der Ortssprecher**

Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Stadtbürgerinnen und Stadtbürger mit beratenden Aufgaben.
Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
Diese Rechte sind auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränkt.
Die Ortssprecher werden ebenfalls mit der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen.

4. **Ortsbeauftragte**

Bis zur Wahl eines Ortssprechers hätte der Stadtrat nach Art. 60aGO die Möglichkeit sog. Ortsbeauftragte zu benennen, die aber nicht die Rechte von gewählten Ortssprechern haben.
Die Benennung von Ortsbeauftragten wird nicht empfohlen, da eine solche Benennung u. U. eine später stattfindende Ortssprecherwahl beeinflussen würde.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.

Die Ortssprecherwahlen werden, sobald es die gesetzlichen Vorschriften (Lockerung des Kontakt- und Veranstaltungsverbotes) wieder erlauben, unverzüglich durchgeführt.

Von der Benennung sog. Ortsbeauftragten wird abgesehen.

Verteiler:
- Landratsamt Kelheim
- Akt 024-19/3
- Reserve

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 4 **Beschlussfassung über die Zahl und Art der weiteren Bürgermeister für die Wahlperiode 2020 - 2026**

Beschluss-Nr. 34

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Christian Schweiger setzt den Stadtrat davon in Kenntnis, dass der Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen Zweiten Bürgermeister wählen muss und noch einen weiteren (Dritten) Bürgermeister wählen kann (Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung). Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte, wenn nicht durch Satzung bestimmt wird, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Wird kein Dritter Bürgermeister gewählt und besteht dennoch ein Bedürfnis nach einem weiteren Vertreter des Ersten Bürgermeisters, ist diese Frage im Rahmen des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung zu regeln. In diesem Fall bestimmt der Stadtrat die weiteren Stellvertreter aus seiner Mitte.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass für die am 1. Mai 2020 begonnene Wahlperiode auch ein Dritter Bürgermeister gewählt wird.
Von einer weiteren Stellvertretung wird vorerst abgesehen.

Verteiler:
- Akt 024-19/0
- Akt 025-10/1
- Akt 025-20/1

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 5 Wahl des zweiten Bürgermeisters für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 35

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 19 Dagegen: 5 Ungültig: 1

Nach Art. 35 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 3 GO wählt der Stadtrat den zweiten Bürgermeister aus seiner Mitte.

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Es wird ein Wahlausschuss mit 3 Stadtratsmitgliedern gebildet.

Die Stadtratsmitglieder Florian Laußer, Thomas Häckl jun. und Florian Flotzinger werden zu Mitgliedern des Wahlausschusses bestimmt. Aus seiner Mitte wird Stadtratsmitglied Florian Flotzinger zum Vorsitzenden des Wahlausschusses bestellt.

Dann werden die Fraktionen aufgefordert, Vorschläge einzubringen. Die Vorsitzende des Wahlausschusses weist darauf hin, dass diese Vorschläge nicht verbindlich sind. Es können auch andere Stadtratsmitglieder zum zweiten Bürgermeister gewählt werden.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Stadtrates einschl. des ersten Bürgermeisters. Art. 49 GO (persönliche Beteiligung) kommt bei Wahlen nicht zur Anwendung.

Es wird das Stadtratsmitglied Dennis Diermeier vorgeschlagen.

Die anschließend durchgeführte Wahl hat folgendes Ergebnis:

Es gibt insgesamt 25 Wahlberechtigte. Davon haben 25 Stimmberechtigte abgegeben.

Es wurden abgegeben:

für Stadtratsmitglied Dennis Diermeier 19 Stimmen,
für Stadtratsmitglied Franz Aunkofer 3 Stimmen
für Stadtratsmitglied Walter Siller 1 Stimme
für Stadtratsmitglied Bernhard Fischer 1 Stimme.

Ungültige Stimmen: 1

Der Vorsitzende des Wahlausschusses, Stadtratsmitglied Florian Flotzinger stellt auf Grund der Auszählung des Wahlausschusses fest, dass damit Herr Dennis Diermeier zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Auf die Frage an Herrn Dennis Diermeier, ob er die Wahl zum zweiten Bürgermeister annimmt, erklärt dieser die Annahme der Wahl.

Über die Wahl des zweiten Bürgermeisters wurde eine gesonderte Niederschrift aufgenommen (siehe Akt 025-10/1).

Verteiler:
- 1.Bgm.
- 2.Bgm.
- Landratsamt Kelheim
- Akt 024-19/0
- Akt 025-10/1

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 6 Vereidigung des Zweiten Bürgermeisters

Beschluss-Nr. 36

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 25 Dagegen: 0

In der heutigen Sitzung wählte der Stadtrat in Vollzug des Art. 35 GO für die Wahlperiode 2020-2026 Herrn Dennis Diermeier zum zweiten Bürgermeister.

Der zweite Bürgermeister ist gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 9 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) kommunaler Wahlbeamter, in diesem Falle nach Art. 1 Abs. 3 kommunaler Ehrenbeamter.

Dieser hat gemäß Art. 27 KWBG als solcher einen Diensteid nach § 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) zu leisten.

Er hat folgenden Wortlaut:
„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe".
Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.
Erklärt der kommunale Wahlbeamte, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre" die Worte „ich gelobe" zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Vereidigung nahm erster Bürgermeister Christian Schweiger vor.

Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier sprach ihm folgende Eidesformel nach:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe".

Über die Vereidigung wurde eine Niederschrift angefertigt.

Verteiler:
- Landratsamt Kelheim
- Zweiter Bürgermeister
- Akt 024-19/0
- Akt 025-10/1

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 7 Wahl des dritten Bürgermeisters für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 37

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 16 Dagegen: 8 Ungültig: 1

Mit vorangegangenem Stadtratsbeschluss Nr. 34 hat der Stadtrat beschlossen, dass für die am 01. Mai 2020 begonnene Wahlperiode auch ein dritter Bürgermeister gewählt wird.

Nach Art. 35 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 3 GO wählt der Stadtrat den dritten Bürgermeister aus seiner Mitte.

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein.
Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
Es wird ein Wahlausschuss mit 3 Stadtratsmitgliedern gebildet.

Die Stadtratsmitglieder Florian Laußer, Josef Weinzierl und Florian Flotzinger werden zu Mitgliedern des Wahlausschusses bestimmt. Aus seiner Mitte wird Stadtratsmitglied Florian Flotzinger zum Vorsitzenden des Wahlausschusses bestellt.

Dann werden die Fraktionen aufgefordert, Vorschläge einzubringen.
Der Vorsitzende des Wahlausschusses weist darauf hin, dass diese Vorschläge nicht bindend sind.
Es können auch andere Stadtratsmitglieder zum dritten Bürgermeister gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Stadtrates einschl. des ersten Bürgermeisters. Art. 49 GO (persönliche Beteiligung) kommt bei Wahlen nicht zur Anwendung.

Es werden die Stadtratsmitglieder Johanna Frischeisen, Christian Rank und Thomas Häckl jun. vorgeschlagen.
Die anschließend durchgeführte Wahl hat folgendes Ergebnis;

Es gibt insgesamt 25 Wahlberechtigte. Davon haben 25 Stimmberechtigte abgegeben.

Es wurden abgegeben:

für Stadtratsmitglied Johanna Frischeisen	16 Stimmen
für Stadtratsmitglied Christian Rank	4 Stimmen
für Stadtratsmitglied Thomas Häckl jun.	4 Stimmen

Ungültige Stimmen: 1

Der Vorsitzende des Wahlausschusses, Stadtratsmitglied Florian Flotzinger stellt auf Grund der Auszählung des Wahlausschusses fest, dass damit Frau Johanna Frischeisen zur dritten Bürgermeisterin gewählt ist.

Auf die Frage an Frau Johanna Frischeisen ob sie die Wahl zur dritten Bürgermeisterin annimmt, erklärt diese die Annahme der Wahl.
Über die Wahl der dritten Bürgermeisterin wurde eine gesonderte Niederschrift aufgenommen (siehe Akt 025-10/1).

Verteiler:
-Landratsamt Kelheim
-Dritter Bürgermeister
-Akt 024-19/0
-Akt 025-10/1

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 8 Vereidigung des dritten Bürgermeisters

Beschluss-Nr. 38

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 25 Dagegen: 0

In der heutigen Sitzung wählte der Stadtrat in Vollzug des Art. 35 GO für die Wahlperiode 2020-2026 Frau Johanna Frischeisen zur dritten Bürgermeisterin.

Die dritte Bürgermeisterin ist gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 9 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) kommunale Wahlbeamtin, in diesem Falle nach Art. 1 Abs. 3 kommunale Ehrenbeamtin.

Diese hat gemäß Art. 27 KWBG als solche einen Diensteid nach § 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) zu leisten.
Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe".
Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.
Erklärt die kommunale Wahlbeamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre" die Worte „ich gelobe" zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Vereidigung nahm erster Bürgermeister Christian Schweiger vor.

Dritte Bürgermeisterin Johanna Frischeisen sprach ihm folgende Eidesformel nach:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe".

Über die Vereidigung wurde eine Niederschrift angefertigt.

Verteiler:
- Landratsamt Kelheim
- Dritter Bürgermeister
- Akt 024-19/0
- Akt 025-10/1

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 9 **Verabschiedung des bisherigen ersten Bürgermeisters Horst Hartmann, Stadtratsmitgliedern und Ortssprechern**

Beschluss-Nr. 39

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 25 Dagegen: 0

Mit Ablauf der Stadtratsperiode 2014-2020 sind der bisherige erste Bürgermeister, Horst Hartmann, mehrere Stadträte und ein Ortssprecher aus dem Gremium ausgeschieden.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger verabschiedete und würdigte deren Verdienste zum Wohle der Stadt Kelheim.

„Sehr geehrte Damen und Herren!
Wenn nach einer Kommunalwahl engagierte Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtrat ausscheiden, bin ich der Meinung, dass deren Tätigkeit in besonderem Maße zu würdigen ist. Ich richte mich deshalb heute ganz besonders an Sie, sehr geschätzte Kollegen, die in der neuen Wahlperiode 2020-2026 dem Stadtrat nicht mehr angehören.

Ihre langjährige kommunalpolitische Arbeit verdient es, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sie zu lenken.

Es ist besonders zu würdigen, wenn Bürgerinnen und Bürger sich bereit erklären z.B. als Bürgermeister kommunalpolitische Verantwortung zu übernehmen oder als ehrenamtlich Tätige als Mitglied des Stadtrates an den Entscheidungen zum Wohle der Stadt Kelheim und deren Bürgerinnen und Bürgern mitzuwirken.

Gerade in der Politik ist dies oft nicht gerade einfach, da man, egal wie man entscheidet, es meist für viele – sowieso nicht richtig macht.

Hinterher, wenn entschieden wurde und ein Ergebnis vorliegt, weiß man es dann doch immer besser.

Sie haben sich immer mit Engagement und Sachverstand in die Kommunalpolitik mit eingebracht. Deshalb wird uns Ihre kommunalpolitische Erfahrung in Zukunft fehlen.

Ihr kommunalpolitisches Ehrenamt war oft von Freude und Enttäuschung, Erfolg, aber auch vielleicht von Misserfolg, Zustimmung und Ablehnung und unsachlicher Kritik begleitet.

Entscheidungen, die im Stadtrat oder in den Ausschüssen gefällt werden, betreffen fast ausnahmslos die Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Sie nehmen Einfluss auf deren Familien, unsere städtischen Einrichtungen wie z.B. Schulen, Kindergärten, Infrastruktur und vieles mehr.

Sie, sehr geschätzte Kollegen und Ortssprecher, die sie aus dem Stadtrat ausgeschieden sind, haben die vielfältigen Aufgaben mit bestem Wissen und Gewissen erfüllt. Eine Aufgabe, die viel Zeit erforderte, Zeit, die im Beruf, in der Freizeit und natürlich auch in der Familie gefehlt haben.

Berufsmäßige Bürgermeister und auch ehrenamtliche Stadträte und Ortssprecher engagieren sich für die Erfordernisse, die notwendig sind, um den Lebensstandard und die Lebensqualität unserer Stadt zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dies erfordert Weitsicht und Zusammenarbeit sowie Respekt für alle Meinungen.

Die vielfältigen Aufgaben im Stadtrat ließen sich während Ihrer Amtszeit oft nur auf Kosten der Freizeit und der Familie erfüllen.

Mein Dank gilt heute ganz besonders Ihnen, da in unserer schnelllebigen Zeit alle unter besonderem Druck in Beruf und Familie stehen und jeder den Freiraum zur Erholung benötigt. Dazu kommt, dass auch die Familienangehörigen den erhöhten Zeitaufwand, der für die politische Tätigkeit abgezweigt wird, negativ zu spüren bekommen.

Die heute zu Ehrenden haben ihr Amt aus innerem Antrieb heraus, aus Verantwortung und Verpflichtung der Stadt Kelheim gegenüber ausgeübt. Sie waren all die Jahre gemeinsam mit den anderen Stadtratskolleginnen und Stadtratskollegen die tragenden Säulen der Kommunalpolitik. Sie haben Ihre Aufgaben vorbildlich erfüllt und dafür gebührt Ihnen unser Dank und unsere große Anerkennung.

Ihnen allen und Ihren Familien nochmals herzlichen Dank für Ihren Einsatz und alles Gute für die Zukunft."

Folgende Stadtratsmitglieder und Ortssprecher wurden verabschiedet und geehrt:

Alois Beckstein, Stadtrat 01.05.1990 – 30.04.2020,
Zweiter BGM 01.05.1996 – 30.04.2002, Dritter BGM 01.05.2008 – 30.04.2014, Dankurkunde am 25.09.2008

Wahlperiode 1990 – 1996: Finanzausschuss, Personalausschuss, Zweiter Bauausschuss (Vertreter), Rechnungsprüfungsausschuss, Werkausschuss
Verbandsrat Zweckverband zur Abwasserbeseitigung,

Wahlperiode 1996 – 2002: Finanzausschuss, Personalausschuss (Vertreter),
Bauauschuss, Werkausschuss, Verbandsrat Zweckverband zur Abwasserbeseitigung, Verbandsrat-Vertreter Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe, Verbandsrat-Stellvertreter Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtalgruppe, Stellvertreter Schulverband Volksschule Saal/Do., Einzelmitglied Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim e.G.,

Wahlperiode 2002 – 2008: Hauptausschuss (Vertreter), Finanzausschuss, Bauausschuss, Umweltausschuss (Vertreter), Ausschuss für Jugend und Kinder, Rechnungsprüfungsausschuss (Vertreter), Verbandsrat Zweckverband zur Abwasserbeseitigung, Verbandsrat Zweckverband Kreissparkasse Kelheim, Verbandsrat Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe, Stellvertreter im Schulverband Volksschule Saal/Do., Einzelmitglied Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim e.G., Aufsichtsrat der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG, Stellvertreter Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, Stellvertreter Zweckverbandes Donaupark, Umlegungsausschuss „Auf der Röte", „Röte Erweiterung", „Winzerfeld", „Heidäcker"

Wahlperiode 2008 – 2014: Finanzausschuss, Bauausschuss, Kinder- und Jugendausschuss (Vertreter), Rechnungsprüfungsausschuss (Vertreter), Verbandsrat im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung, Verbandsrat-Stellvertreter Zweckverband der Kreissparkasse Kelheim, Verbandsrat-Stellvertreter Zweckverband Häfen, Verbandsrat Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe, Aufsichtsrat Stadtwerke GmbH & Co. KG, Beirat Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, Verbandsrat Zweckverband Donaupark, Mitgliedschaft Bau- und Siedlungsgenossenschaft, Stellvertreter in den Umlegungsausschüssen „Winzerfeld", „ Röte Erweiterung" und „Heidäcker",

Wahlperiode 2014 – 2020: Finanzausschuss, Personalausschuss, Bauauschuss, Ausschuss für Kinder und Jugend (Vertreter), Rechnungsprüfungsausschuss (Vertreter), Verbandsrat Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Kelheim, Verbandsrat Zweckverband Kreissparkasse Kelheim, Verbandsrat Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe, Aufsichtsrat der Stadtwerke GmbH & Co. KG, Aufsichtsrat der Keldorado Bäderbetriebe GmbH, Beirat Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, Verbandsrat Zweckverband Donaupark, Einzelmitglied Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim, Stellvertreter Umlegungsausschuss „Winzerfeld", „Röte Erweiterung" und „Heidäcker"

Franz Englbrecht, Stadtrat 01.05.2002 – 30.04.2020
Ehrenzeichen des Bay. Ministerpräsidenten 2004
Bürgermedaille in Silber am 12.02.2002

Wahlperiode 2002-2008:
Hauptausschuss, Umweltausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss Verbandsrat des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, Verbandsrats-Stellvertreter des Zweckverbandes der Kreissparkasse der Kreissparkasse Kelheim und Stellvertreter für Verbandsrat Zweckverband Häfen im Raum Kelheim.

Wahlperiode 2008-2014: Hauptausschuss, Personalausschuss, Bauausschuss, Umweltausschuss, Ausschuss für Kinder und Jugend sowie Rechnungsprüfungsausschuss. Verbandsrat der Stadt Kelheim im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, Verbandsrat-Stellvertreter Zweckverband Häfen im Raum Kelheim.

Wahlperiode 2014-2020: Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur, Personalausschuss, Bauausschuss, Umwelt- und Energieausschuss, Ausschuss für Kinder und Jugend sowie Rechnungsprüfungsausschuss. Verbandsrat des Abwasserzweckverbandes und Verbandsrats- Stellvertreter des Wasserzweckverbandes der Hopfenbachtal-Gruppe.

Peter Ferstl, Ortssprecher 01.05.1996 – 31.12.2016, Stadtrat 01.01.2017 – 30.04.2020
Dankurkunde am 09.11.2015

Wahlperiode 2014 – 30.04.2020:
Finanzausschuss,
Personalausschuss, Umwelt- und Energieausschuss, Kinder- und Jugendausschuss, Verbandsrats-Vertreter Abwasserzweckverband, Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur (Vertreter), Bauausschuss (Vertreter),

Theo Schabmüller, Stadtrat 01.05.1996 – 30.04.2020
Dritter BGM 01.05.2014-30.04.2020
Dankurkunde am 09.11.2015

Wahlperiode 1996-2002: Hauptausschuss (Vertreter), Finanzausschuss, Personalausschuss (Vertreter), Bauausschuss (Vertreter), Werkausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss (Vertreter), Verbandsrats-Stellvertreter Zweckverband Abwasserbeseitigung,

Wahlperiode 2002-2008: Hauptausschuss (Vertreter), Finanzausschuss, Personalausschuss (Vertreter), Bauausschuss, Umweltausschuss (Vertreter) Ausschuss für Jugend und Kinder (Vertreter), Rechnungsprüfungsausschuss, Verbandsrat Zweckverband zur Abwasserbeseitigung, Einzelmitgliedschaft Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim, Aufsichtsrat Stadtwerke Kelheim, Beirat-Stellvertreter Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft, Beirat-Stellvertreter Zweckverband Donaupark,

Wahlperiode 2008-2014: Hauptausschuss (Vertreter), Finanzausschuss, Personalausschuss (Vertreter); Bauausschuss, Umweltausschuss, Ausschuss für Kinder und Jugend,
Verbandsrat-Stellvertreter Zweckverband zur Abwasserbeseitigung, Verbandsrat-Stellvertreter Zweckverband Häfen, Beirat Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, Einzelmitgliedschaft Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim
Umlegungsausschuss „Röte Erweiterung", „Heidäcker"

Wahlperiode 2014-2020: WTK-Ausschuss (Vertreter), Finanzausschuss, Personalausschuss (Vertreter), Bauausschuss, Verbandsrat Zweckverband Zur Abwasserbeseitigung, Verbandsrat-Stellvertreter Zweckverband Spark-Kasse, Verbandsrat-Stellvertreter Zweckverband Häfen,
Beirat-Stellvertreter Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, Verbandsrat-Stellvertreter Zweckverband Donaupark,
Einzelmitgliedschaft Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim
Umlegungsausschuss „Winzerfeld", „Röte Erweiterung", „Heidäcker"

Leonhard Schweiger Stadtrat 01.05.2002 – 30.04.2020

Wahlperiode 2002-2008:
Finanzausschuss, Personalausschuss, Umweltausschuss, Ausschuss für Kinder und Jugend. Stellvertreter der Stadt Kelheim im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim.

Wahlperiode 2008-2014: Hauptausschuss, Finanzausschuss, Personalausschuss, Bauausschuss, Umweltausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss. Verbandsrat der Stadt Kelheim im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, Aufsichtsrat der Stadtwerke GmbH & Co. KG und Keldorado Bäderbetriebe GmbH, Mitglied Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim e.G.

Wahlperiode 2014-2020: Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur, Finanzausschuss, Personalausschuss, Bauausschuss, Umwelt- und Energieausschuss, Ausschuss für Kinder und Jugend sowie Rechnungsprüfungsausschuss. Verbandsrat des Abwasserzweckverbandes, Verbandsrats-Stellvertreter Zweckverband Kreissparkasse Kelheim, Verbandsrat Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim, Aufsichtsrat der Keldorado Bäderbetriebe GmbH, Mitglied Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim e.G. und Aufsichtsrat der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG

Margaret Weber-Brunner, Stadtrat 01.02.2019 – 30.04.2020

Wahlperiode 2014 – 2020:
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur (Vertreter)
Personalausschuss, Umwelt- und Energieausschuss (Vertreter),
Ausschuss für Kinder und Jugend, Rechnungsprüfungsausschuss,
Verbandsrätin Abwasserzweckverband,

Dr. Gudrun Weida, Stadtrat 01.05.2014 – 30.04.2020

Wahlperiode 2014-2020:
WTK-Ausschuss (Vertreter), Finanzausschuss (Vertreter),
Personalausschuss (Vertreter), Umwelt- und Energieausschuss,
Ausschuss für Kinder und Jugend, Rechnungsprüfungsausschuss (Vertreter)
Verbandsrat-Stellvertreter Zweckverband Abwasserbeseitigung

Raimund Fries, Stadtrat 01.05.2002 – 30.04.2020

Fraktionssprecher 01.05.2008 -30.04.2020
Zweiter BGM 01.05.02 – 30.04.08
Integrationsbeauftragter 2011 - 2020
Wahlperiode 2002-2008:
Bauausschuss, Ausschuss für Kinder und Jugend
Stellvertreter der Stadt Kelheim im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, Verbandsrats-Stellvertreter des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtalgruppe Saal/Donau, Mitgliedsstellvertreter des Schulverbandes Volksschule Saal a.d. Donau, Beirats-Stellvertreter der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, Beirats-Stellvertreter des Zweckverbandes Donaupark.

Wahlperiode 2008-2014: Hauptausschuss, Finanzausschuss, Personalausschuss, Bauausschuss, Ausschuss für Kinder und Jugend sowie Rechnungsprüfungsausschuss. Verbandsrat der Stadt Kelheim im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, Verbandsrat des Zweckverbandes der Kreissparkasse Kelheim, Verbandsrat und Verbandsratsstellvertreter für die Zweckverbände zur Wasserversorgung der Viehausen-Bergmattinger-Gruppe und Hopfenbachtalgruppe, Stellvertreter des Schulverbandes Volksschule Saal/Do., Aufsichtsratsmitglied der Keldorado Bäderbetriebe GmbH, Beirats-Stellvertreter der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, Verbandsrat-Stellvertreter Zweckverband Donaupark.

Wahlperiode 2014-2020: Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur, Finanzausschuss, Bauausschuss, Umwelt- und Energieausschuss, Ausschuss für Kinder und Jugend, Rechnungsprüfungsausschuss bis 10.10.2017. Verbandsrat der Stadt Kelheim im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, Verbandsrat des Zweckverbandes der Kreissparkasse Kelheim, Verbandsrat Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehausen-Bergmattinger-Gruppe, Aufsichtsrat der Keldorado Bäderbetriebe GmbH (bis 10.10.2017), Beiratsstellvertreter der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft, Verbandsrats-Stellvertreter Zweckverband Donaupark

Stadtratsmitglied Raimund Fries hat zur konstituierenden Stadtratssitzung abgesagt.

Reinhard Listl, Stadtrat 01.05.2008 – 30.04.2020

Fraktionssprecher der FDP-Stadtratsfraktion 2008

Wahlperiode 2008-2014:
Kinder- und Jugendausschuss

Wahlperiode 2014-2020:
Stadtrat

Toni Sorcan, Stadtrat 01.05.2002 – 30.04.2020

Fraktionsvorsitz. Kelheimer Mitte 01.09.17

Wahlperiode 2002-2008: Hauptausschuss, Finanzausschuss, Personalausschuss, Bauausschuss, Umweltausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss. Verbandsrats-Stellvertreter der Stadt Kelheim im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim.

Wahlperiode 2008-2014: Hauptausschuss, Finanzausschuss, Umweltausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss. Verbandsrats-Stellvertreter der Stadt Kelheim im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, Verbandsrats-Stellvertreter des Zweckverbandes der Kreissparkasse Kelheim.

Wahlperiode 2014-2020: WTK, Finanzausschuss, Bauausschuss, Umwelt- und Energieausschuss, Ausschuss für Kinder und Jugend und RPA-Ausschuss, Verbandsrat des Abwasserzweckverbandes, Aufsichtsratsmitglied der Keldorado Bäderbetriebe GmbH und Stadtbau Kelheim GmbH.

Alois Thalmaier, Ortssprecher Thaldorf 01.05.2020 – 30.04.2020

Zum Zeichen des Dankes für das Amt als erster Bürgermeister der Stadt Kelheim als auch die ehrenamtliche Tätigkeit wurden den ausgeschiedenen Stadtratsmitgliedern und dem Ortssprecher von erstem Bürgermeister Christian Schweiger eine Ehrenurkunde sowie ein Porzellanlöwe mit Stadtwappen überreicht.

Außerdem erhält jedes Stadtratsmitglied und der Ortssprecher noch ein weiteres Geschenk sowie einen Blumenstrauß für die/den Partnerin/Partner.

Bürgermeister Christian Schweiger dankte auch den abwesenden ehemaligen Stadtratsmitgliedern Raimund Fries, Reinhard Listl und Toni Sorcan für die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit und der damit verbundenen Verantwortung. Der Dank der Stadt Kelheim in Form einer Urkunde und der Geschenke wird ihnen noch übermittelt werden.

Der ebenfalls ausgeschiedene ehemalige Bürgermeister Horst Hartmann hatte sich zur Sitzung entschuldigt. Im Anschluss an die vorgenommenen Ehrungen nutzte der ehemalige zweite Bürgermeister Franz Aunkofer die Gelegenheit, die Arbeit von Herrn Hartmann zu würdigen. Er erläuterte, dass er dem scheidenden Bürgermeister in seiner Funktion als Zweiter Bürgermeister den Dank der Stadt Kelheim und auch eine Einladung zur heutigen Sitzung übermittelt habe. Dieser teilte jedoch per E-Mail mit, dass er an der Sitzung nicht teilnehmen werde. Seinen ausgeschiedenen Stadtratskollegen und auch den neu gewählten Stadtratsmitgliedern wünscht er für die Zukunft alles Gute. Herr Aunkofer dankte dem ehemaligen Bürgermeister Hartmann im Rahmen der konstituierenden Sitzung nochmals für seine gute Arbeit in den letzten Jahren. Die Stadt Kelheim und auch das Rathaus stehen gut da, ebenso wurde im Bereich der Schulen und Kindergärten in den letzten Jahren einiges geschaffen. Zudem ist die Fertigstellung des Rauchhauses in den letzten Zügen. Herr Hartmann hat Tag und Nacht für die Stadt Kelheim gearbeitet. Er kann mit Stolz auf die letzten 6 Jahre zurückblicken. Für seinen weiteren Lebensweg wünscht er Herrn Hartmann alles Gute.

Verteiler:
Akt 024-19/0

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 10	**Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für die Wahlperiode 2020 - 2026**
	Beschluss-Nr. 40
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 25 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wie z.B. Festlegung der Ausschüsse, Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und deren Entschädigungen sind in einer neuen Satzung zu regeln.

Der Stadtrat fasst daher folgenden

Beschluss:

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737), folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den **Hauptausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

b) den **Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

c) den **Personalausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

d) den **Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

e) den **Umwelt- und Energieausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

f) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) [1]Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. [2]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchst. f) führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (§103 Abs. 2 GO)
[3]Der Stadtrat entscheidet auch über die Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden im Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) [1]Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit nach der Geschäftsordnung der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung). [2]Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 8, § 9 Abs. 3), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

1. als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150,-- €;

2. als Fraktionssprecher **zusätzlich** zu der in Ziff. 1 genannten Aufwandsentschädigung eine Entschädigung von monatlich 120,-- €;

3. ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates;

   dauert die Sitzung länger als 3 Stunden wird ein weiteres pauschales Sitzungsgeld von 10,-- € gewährt;

4. als Mitglied eines Ausschusses für die notwendige Teilnahme an dessen Sitzungen ein Sitzungsgeld von je 30,-- €;
   dauert die Sitzung länger als 3 Stunden wird ein weiteres pauschales Sitzungsgeld von 10,-- € gewährt;

5. als Mitglied eines Ausschusses für die Teilnahme an Besichtigungen, Besprechungen oder ähnlichem eine Entschädigung von je 30,-- €, sofern im Anschluss daran keine Sitzung stattfindet und kein Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht;

dauert die Besichtigung, Besprechung usw. länger als 3 Stunden wird eine weitere Entschädigung in Höhe von 10,-- € gewährt;

6. als Mitglied einer Fraktion für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30,-- € je Sitzung, sofern die Sitzungen jeweils zur Beratung der Sitzungsgegenstände für die nächstfolgende Stadtratssitzung stattfindet;

(3) Gemäß Abs. 46 Abs. 1 Satz 2 GO entscheidet der Stadtrat über die Verteilung von Geschäften unter den Stadtratsmitgliedern. Im Rahmen dieser Ermächtigung wird eine sog. Referatsverteilung für folgende Aufgabenbereiche vorgenommen:
- Integrationsbeauftragte des Stadtrates
- Kultur- und Jugendbeauftragte des Stadtrates
- Sport- und Ehrenamtsbeauftragte des Stadtrates
- Klima- und Umweltschutzbeauftragte des Stadtrates

Der vom Stadtrat bestimmte
- Integrationsbeauftragte des Stadtrates
- Kultur- und Jugendbeauftragte des Stadtrates
- Sport- und Ehrenamtsbeauftragte des Stadtrates
- Klima- und Umweltschutzbeauftragte des Stadtrates

erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,-- €;

(4) [1]Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. [2]Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. [3]Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde. [4]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. [5]Die Entschädigung wird nur für Zeiten montags bis freitags zwischen 8.00 und 17.00 Uhr, höchstens 4 Stunden gewährt. [6]Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. [7]Für eine ehrenamtliche Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen wird keine Entschädigung gewährt.

(5) [1]Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetztes. [2] Die Reisekostenvergütung der kommunalen Wahlbeamten ist gemäß Art. 56 KWBG durch das Bayer. Reisekostengesetz geregelt.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4
Zahlung der Entschädigungen

(1) [1]Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. [2]Andere Entschädigungen (Sitzungsgelder usw.) werden jeweils vierteljährlich nachträglich gezahlt.

(2) [1]Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. [2]Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.

(3) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses oder an den Fraktionssitzungen werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

§ 5
Erster Bürgermeister

(1) Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

(2) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO).

(3) Er erhält nach Maßgabe der Art. 45, 46 KWBG Dienstbezüge.

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrats (Art. 46 KWBG) festgesetzt.

§ 6
Weitere Bürgermeister

(1) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

(2) [1]Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten. [2]Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der beiden weiteren Bürgermeister erfolgt die Vertretung durch den vom Stadtrat bestimmten weiteren Vertreter.

(3) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrats festgesetzt (Art. 53 Abs. 4 KWBG).

§ 7
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Mai 2014 außer Kraft.

Verteiler:
-Landratsamt Kelheim
-Erster Bürgermeister
-Stadtratsmitglieder
-Ortssprecher
-FB 1, Fachbereichsleiter Georg Sinzenhauser
-FB 2, Fachbereichsleiter Christian Rieger
-FB 3, Fachbereichsleiter Andreas Schmid
-FB 4, Fachbereichsleiterin Barbara Wieben
-Akt 024-19/0

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 11 Erlass einer Geschäftsordnung durch den neuen Stadtrat für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 41

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung hat sich der Stadtrat für die laufende Wahlperiode eine Geschäftsordnung zu geben. Die bisherige Geschäftsordnung ist kraft Gesetzes mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft getreten.
Von der Verwaltung wurde deshalb ein Entwurf für die neue Geschäftsordnung erarbeitet, der sich an der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages orientiert, abgeändert auf die Bedürfnisse der Stadt Kelheim.
Dieser Entwurf wurde den Fraktionssprechern zur Kenntnisnahme und evtl. Beratung in den Fraktionen zugeleitet.
Die vom Bayerischen Gemeindetag herausgegebene Mustergeschäftsordnung wurde mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmt und berücksichtigt alle einschlägigen Gesetzesänderungen sowie die neue Rechtsprechung. Sie ist als praxisorientiertes Vorbild für kreisangehörige Städte in Bayern anerkannt.
Besonders zu beachten sind die Regelungen, die für die weiteren Beschlüsse der konstituierenden Sitzung (Festlegung der Fraktionsmindeststärke, Bildung der Ausschüsse – Verteilungsverfahren) maßgebend sind.
Die Zahl der Fraktionsmindeststärke war in den bisherigen Geschäftsordnungen vorangegangener Wahlperioden auf 2 Mitglieder festgelegt. Für die neue Wahlperiode ist die Fraktionsstärke auf 3 Mitglieder festgelegt. Bei der Bildung der Ausschüsse wurde bisher die Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d`Hondt festgelegt. Nach Art. 33 Abs. 1 GO hat der Stadtrat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Es sind alle drei bekannten Verteilungsverfahren, also nach d`Hondt, Hare/Niemeyer oder Sainte Laguë/Schepers zulässig.
Die Auswirkungen der einzelnen Verteilungsverfahren wurden von der Verwaltung allen Fraktionen anhand der verschiedenen Berechnungsschemen und der daraus resultierenden Sitzverteilungen aufgezeigt. Haben bei einem dieser Verteilungsverfahren mehrere Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so wäre sowohl ein Losentscheid als auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig.
Auf Grund des vorstehenden Sachverhaltes und nach eingehender Beratung und Diskussion fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Es wird die nachstehende Geschäftsordnung für den Stadtrat für die Wahlperiode 2020-2026 beschlossen.

2. Bei der Bildung der Ausschüsse wird das Verteilungsverfahren nach Sainte Laguë/Schepers festgelegt.

3. Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz in den Ausschüssen, dann wird eine solche Pattsituation mit dem Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen aufgelöst.

4. Der bisherige Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur wird wieder in den sogenannten „Hauptausschuss" umbenannt.
   Dies ist bereits in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts berücksichtigt.

5. Der Hauptausschuss hat abweichend von den anderen Ausschüssen (insbesondere Rechnungsausschuss) anstelle von bisher 9 Ausschussmitgliedern (8 Stadtratsmitglieder und erster Bürgermeister) zukünftig 12 Mitglieder (11 Stadtratsmitglieder und erster Bürgermeister). Dies ist ebenfalls bereits in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts berücksichtigt.

6. Der Ausschuss für Kinder und Jugend entfällt zukünftig. Die Angelegenheiten, die Kinder und Jugend betreffen, werden im Hauptausschuss behandelt.
   Auch diese Änderung wurde bereits in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts berücksichtigt.

Der Stadtrat Kelheim gibt sich mit Stadtratsbeschluss vom 5. Mai 2020 Nr. 41 auf Grund des Artikel 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen 5

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats 5

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse 7

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien 8

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften 9

§ 6 Rechtsstellung von berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, Aufgaben 9

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines 9

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung 9

2. Aufgaben der Ausschüsse 11

§ 8 Vorberatende Ausschüsse 11

§ 9 Beschließende Ausschüsse 12

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss 17

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben 17

§ 11 Vorsitz im Stadtrat 17

§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines 17

§ 13 Einzelne Aufgaben 18

§ 14 Vertretung der Stadt nach außen 20

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen 21

§ 16 Sonstige Geschäfte 21

2. Stellvertretung 21

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben 21

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben 22

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang 22

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit 23

§ 21 Öffentliche Sitzungen 23

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen 23

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung 24

§ 24 Tagesordnung 24

§ 25 Form und Frist für die Einladung 25

§ 26 Anträge 25

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung 26

§ 28 Vor Eintritt in die Tagesordnung 27

§ 29 Eintritt in die Tagesordnung 27

§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände 27

§ 31 Abstimmung 28

§ 32 Wahlen 29

§ 33 Anfragen 30

§ 34 Beendigung der Sitzung 30

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 Form und Inhalt 30

§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung 31

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37 Anwendbare Bestimmungen 31

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38 Art der Bekanntmachung 32

C. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung 33

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung 33

§ 41 Inkrafttreten 33

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT IM ALLGEMEINEN

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
(2) [1]Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. [2]Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 AUFGABENBEREICH DES STADTRATS

(1) Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),

2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),

3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,

14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,

16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),

17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe 11, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss oder den ersten Bürgermeister übertragen sind,

19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 11 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf den Personalausschuss oder den ersten Bürgermeister übertragen sind,

20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Stadtbediensteten ab Besoldungsgruppe A 11 bzw. Entgeltgruppe 11, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss oder den ersten Bürgermeister übertragen sind,

21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

22. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und stadtübergreifender Planungen und Projekte ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,

23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,

25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

28. Die Bestätigung vom Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten aller Ortsgemeinden der Stadt Kelheim nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz

29. Vorschlagswesen für Schöffen und Jugendschöffen

(2) Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 GO entscheidet der Stadtrat über die Verteilung von Geschäften unter den Stadtratsmitgliedern.
Im Rahmen wird eine sog. Referatsverteilung für folgende Aufgabenbereiche vorgenommen:

- Integrationsbeauftragter des Stadtrats
- Kultur- und Jugendbeauftragter des Stadtrats
- Sport- und Ehrenamtsbeauftragter des Stadtrats
- Klima- und Umweltschutzbeauftragter des Stadtrats.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 RECHTSSTELLUNG DER EHRENAMTLICHEN STADTRATSMITGLIEDER, BEFUGNISSE

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
(5) [1]Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [2]Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [3]Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [4]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 UMGANG MIT DOKUMENTEN UND ELEKTRONISCHEN MEDIEN

(1) [1]Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. [2]Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. [3]Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
(2) [1]Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. [2]Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. [3]Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
(3) [1]Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister oder der Geschäftsleitung schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden. [2]Dazu ist das Formular „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation" zu verwenden und zu unterzeichnen.
(4) [1]Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. [2]Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 FRAKTIONEN, AUSSCHUSSGEMEINSCHAFTEN

(1) [1]Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. [2]Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. [3]Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister und der Geschäftsleitung mitzuteilen; der Stadtrat wird unterrichtet. [4]Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
(2) [1]Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). [2]Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 RECHTSSTELLUNG VON BERUFSMÄßIGEN STADTRATSMITGLIEDERN, AUFGABEN

[1]Berufsmäßige Stadtratsmitglieder (derzeit nicht vorhanden) haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). [2]Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. ALLGEMEINES

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) [1]In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von evtl. Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). [2]Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. [3]Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. [4]Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. [5]Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so erfolgt ein Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen: [5]Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. [6]Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. [7]Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d`Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. [8]Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. [9]Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. [10]Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d´Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.
(3) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs.

2 Satz 1 GO). [2]Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). [3]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.
(5) Sitzungsbeginn für die Ausschüsse ist jeweils 18.00 Uhr. Ausgenommen hiervon ist der Bauausschuss. Dieser beginnt bereits um 17.00 Uhr.

2. AUFGABEN DER AUSSCHÜSSE

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

(1) [1]Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. [2]Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Hauptausschuss:
   Vorberatung der Satzungen und Verordnungen in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Vereinbarungen kommunaler Partnerschaften.

2. Finanzausschuss:
   Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.

3. Personalausschuss:
   Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11.

4. Bauausschuss:
   Grundsätzliche Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und stadtübergreifende Planungen und Projekte, grundsätzliche Fragen der Verkehrsplanung, Wahrnehmung der Beteiligtenrechte im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Kommunen.

5. Umwelt- und Energieausschuss:
   Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen; Angelegenheiten des Klimaschutzes

(3) Die Ausschüsse sind auch vorberatend, soweit sie wegen Überschreitung der Wertgrenzen in § 9 nicht beschließend sind.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) [1]Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. [2]Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. [3]Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. [4]Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. <u>Hauptausschuss:</u>

   a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

   b) Brand- und Katastrophenschutz

   c) Hochwassermanagement

   d) Hochwassereinsatzmaßnahmen

   e) Sturzflutmanagement

   f) grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Straßenverkehrsrechts

   g) grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der kommunalen Verkehrsüberwachung (ruhender und fließender Verkehr)

   h) Angelegenheiten der Wirtschaft, Wirtschaftsförderung, Ansiedlung neuer Betriebe

   i) Förderung der Kommunikation zwischen Wirtschaft, Tourismus und Stadt

   j) Standortmarketing, Stadtmarketing

   k) Tourismus

   l) Kulturangelegenheiten

   m) Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist und nicht dem Stadtrat oder dem Personalausschuss vorbehalten ist

   n) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen (soweit nicht der Finanzausschuss zuständig ist)

   o) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen (ausgenommen Leasingfahrzeuge, diese sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung); die Beschaffung von Fahrzeugen für den städt. Bauhof fällt in die Kompetenzen des Bauausschusses

   p) Angelegenheiten der Stadtforstverwaltung einschl. Holzverkauf bis zu einem Betrag von 100.000,00 €

   q) Angelegenheiten für Kinder und Jugend

   r) Angelegenheiten für Senioren

s) Angelegenheiten für die Stadt, soweit sie keinen anderen Ausschüssen übertragen sind

t) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Entscheidungen jeder Art einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für diesen Aufgabenbereich mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere auch der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag von 300.000,00 €.

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

2. Finanzausschuss:

a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 300.000,00 € im Einzelfall

b) Der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen

c) Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)

d) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 300.000,00 €

e) Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 15.000,00 € je Einzelfall

f) Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren

g) Annahme oder Ablehnung von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke durch Mandatsträger.

h) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen (soweit nicht der Hauptausschuss zuständig ist)

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

3. Personalausschuss:

[1]Personalangelegenheiten der städtischen Beamtinnen und Beamten, ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 11 und Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9

bis Entgeltgruppe 11 des TVöD, mit Ausnahme des Bürgermeisters und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern (soweit vorhanden). [2]Die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO), Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

4. Bauausschuss:

a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung

b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben

c) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Entscheidungen jeder Art einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt für diesen Aufgabenbereich mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere auch der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag von 300.000,00 €

d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden und Städte

e) Ausübung von Vorkaufsrechten

f) Straßenplanungen

g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht

h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren

i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen

j) Grundstücksgeschäfte (An- und Verkauf, Tausch, Straßengrundabtretungen) einschließlich Messungsanerkennungen und Auflassungserklärungen von bereits beurkundeten und vom Stadtrat genehmigten Grundstücksgeschäften, soweit sich bei den Anerkennungen keine größeren Unterschiedsbeträge als 20.000,00 € ergeben und haushaltsplanmäßige Mittel vorhanden sind. Löschung von Auflassungsvormerkungen für Straßengrundabtretungen

k) Grundstücksan- und –verpachtungen ab einem jährlich festzusetzenden Pachtzins von 2.000,00 €

l) Mietangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

5. Umwelt- und Energieausschuss:

a) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen; Angelegenheiten des Klimaschutzes

b) Maßnahmen zur Energieeinsparung, Einsatz regenerativer und alternativer Energien, z. B. nachwachsende Rohstoffe als Energieträger, Nutzung von Sonnenenergie und Regenwasser

c) Behandlung der Grundstücksgeschäfte städtischer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, ökologischer Ausgleichsflächen, Flächen, die dem Landschaftspflegeverein VÖF e. V. zur Verfügung gestellt werden

d) Angelegenheiten des Gewässer- und Hochwasserschutzes (soweit dies nicht Hochwassereinsatzmaßnahmen, Hochwasserrisikomanagement usw. betrifft, die Angelegenheiten des Hauptausschusses sind)

e) Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes, wie Strahlenbelastung durch Mobilfunk, Feinstaubbelastung, die sich auf die Gesundheit und Lebensqualität der Bürger/Innen auswirken können, soweit sie im Zuständigkeitsbereich der Stadt Kelheim liegen

f) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten

g) Altlasten, Altlasten-Verdachtsflächen und Altlastenbestand

h) Umweltthematische Veranstaltungen und Angelegenheiten des Agenda-Prozesses

i) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Entscheidungen jeder Art einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt für diesen Aufgabenbereich mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere auch der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag von 300.000,00 €

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Stadt Kelheim sowie der Spitalstiftung Kelheim und der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

III. Der erste Bürgermeister

1. AUFGABEN

§ 11 Vorsitz im Stadtrat

(1) [1]Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). [2]Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). [3]In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
(2) [1]Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. [2]Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) [1]Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). [2]Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). [3]Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GO wird der Zustimmung des Stadtrats allgemein erteilt. [4]Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
(2) [1]Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). [2]Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
(3) [1]Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten und Beamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). [2]Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
(4) [1]Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. [2]In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis einschließlich Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:

   a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

   b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten wie z.B. die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten bis einschl. der Besoldungsgruppe A 8 und die Anzeige von Nebentätigkeiten der städtischen Beschäftigten

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

   a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,

      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 70.000,00 € im Einzelfall,

   b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

-	Erlass	6.000,00 €
-	Niederschlagung	20.000,00 €
-	Stundung bis zu einem Jahr	30.000,00 €

- Stundung über einem Jahr 15.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung 20.000,00 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 30.000,00 €,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 60.000,00 € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 6.000,00 € je Einzelfall oder entsprechenden vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien; eine Übersicht mit den Einzelfällen wird halbjährlich dem Finanzausschuss bekannt gegeben.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 60.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) [1]Im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgebend. [2]Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
(2) [1]Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. [2]Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) [1]Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). [2]Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
(2) Auf Antrag von Stadtbürgern und Stadtbürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. STELLVERTRETUNG

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
(3) [1]Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. [2]Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 RECHTSSTELLUNG, AUFGABEN

(1) [1]Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Stadtbürger oder Stadtbürgerinnen mit beratenden Aufgaben. [2]Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.
(3) [1]Wegen der Corona-Pandemie können derzeit keine Ortsversammlungen zur Wahl von Ortssprechern stattfinden. [2]Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat solche Ortsversammlungen bis auf Weiteres untersagt. [3]Betroffen sind davon die Ortsteile Staubing und Kapfelberg. [4]Zwar besteht die Möglichkeit, dass nach Art. 60 a der GO der Stadtrat sog. Ortsbeauftragte benennt, die aber nicht die Rechte von gewählten Ortssprechern haben. [5]Der Stadtrat sieht aber von der Benennung solcher Ortsbeauftragten ab, da dies u.U. eine später stattfindende Ortssprecherwahl beeinflussen würde. [6]Sobald wieder Ortsversammlungen einberufen werden dürfen, wird umgehend eine Ortsprecherwahl durchgeführt.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 VERANTWORTUNG FÜR DEN GESCHÄFTSGANG

(1) [1]Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. [2]Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
(2) [1]Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. [2]Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 20 SITZUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) [1]Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
(3) [1]Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
(2) [1]Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. [2]Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. [3]Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. [4]Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) [1]In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,

2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,

3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

4. Auftragsvergaben nach VOL

5. Angelegenheiten, die aufgrund der gesetzl. Vorgaben nichtöffentlich behandelt werden müssen.

[2]Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,

2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) [1]Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. [2]Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 EINBERUFUNG

(1) [1]Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). [2]Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
(2) [1]Die Sitzungen des Stadtrats finden entweder im Sitzungssaal des Deutschen Hofes, im Sitzungssaal des Rathauses, im Sitzungssaal des Landratsamtes oder in einem anderen geeigneten Raum statt; sie beginnen in der Regel um 18.00 Uhr. [2]Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der letzte Montag im Monat. [3]In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 24 TAGESORDNUNG

(1) [1]Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. [2]Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. [3]Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. [4]Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
(2) [1]In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. [2]Ausgenommen sind Personalangelegenheiten. [3]Bei diesen wird der Tagesordnungspunkt allgemein ohne persönliche Daten wie Namen etc., benannt. [4]Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. [5]Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
(3) [1]Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). [2]Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 FORM UND FRIST FÜR DIE EINLADUNG

(1) [1]Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. [2]Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. [3]Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
(3) [1]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist, der Bearbeitungsstand zu den einzelnen Angelegenheiten es zulassen und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. [2]Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. [3]Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
(4) [1]Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 ANTRÄGE

(1) [1]Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. [2]Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. [3]Anträge sollen spätestens bis zum 8. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder der Geschäftsleitung eingereicht werden. [4]Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 ERÖFFNUNG DER SITZUNG

(1) [1]Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. [2]Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. [3]Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen. [4]Die Niederschrift über die vergangene Sitzung wird mit Versand der Einladung zur nächsten Sitzung im Ratsinformationssystem eingestellt. [5]Hat ein Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Bereitstellung nicht erteilt, erhält er die Niederschrift der vergangenen Sitzung in schriftlicher Form mit schriftlicher Ladung zur nächsten Sitzung. [6]Ausgenommen sind Sondersitzungen. [7]Gleiches gilt bei Ausfall des Ratsinformationssystems.

(2) [1]Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. [2]Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 VOR EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG

(1) Nach Eröffnung der Stadtratssitzung jedoch vor Eintritt in die Tagesordnung erhalten die im Sitzungssaal anwesenden Zuhörer die Möglichkeit, an das Stadtratsgremium oder die anwesenden Vertreter der Verwaltung Fragen zu stellen.
(2) Der Zeitraum, in dem Fragen gestellt werden können, wird auf 15 Minuten beschränkt.
(3) Der erste Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der zweite Bürgermeister oder dritte Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
(4) Bei unsachlichen oder verunglimpfenden Fragestellungen oder Äußerungen kann der Sitzungsleiter jederzeit das Wort entziehen.

§ 29 EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG

(1) [1]Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. [2]Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
(2) [1]Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
(3) [1]Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. [2]Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
(5) [1]Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. [2]Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 30 BERATUNG DER SITZUNGSGEGENSTÄNDE

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
(2) [1]Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2]Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3]Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
(3) [1]Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. [2]Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [3]Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. [4]Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. [5]Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
(4) [1]Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. [2]Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. [3]Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) [1]Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

[2]Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.
(7) [1]Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. [2]Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
(8) [1]Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. [2]Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
(9) [1]Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. [4]Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31 ABSTIMMUNG

(1) [1]Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. [2]Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) [1]Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. [2]Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
(4) [1]Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. [2]Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. [3]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" „nein" abgestimmt.
(5) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschluss-

fassung über das Gegenteil. [3]Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
(6) [1]Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. [2]Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
(7) [1]Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. [2]In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32 WAHLEN

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
(2) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
(3) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [3]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [4]Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. [5]Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33 ANFRAGEN

[1]Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. [2]Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. [3]Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. [4]Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 34 BEENDIGUNG DER SITZUNG

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 FORM UND INHALT

(1) [1]Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. [2]Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. [3]Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
(2) [1]Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. [2]Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) [1]Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. [2]Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36 EINSICHTNAHME UND ABSCHRIFTERTEILUNG

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger und Stadtbürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
(2) [1]Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). [2]Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
(3) [1]Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. [2]Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37 ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

(1) [1]Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. [2]Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
(2) [1]Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, mit Rederecht anwesend sein. [2]Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. [3]Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38 ART DER BEKANNTMACHUNG

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht.
(2) Satzungen und Verordnungen können auch dadurch amtlich bekannt gemacht werden, dass sie im Rathaus der Stadt Kelheim zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgegeben wird.
Der Anschlag wird an den Amtstafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung im Rathaus niedergelegt ist. Er wird an allen Amtstafeln des Stadtgebietes Kelheim angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen.
Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht wird und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
(4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt gemacht.
Bei umfangreicheren Schriftstücken oder, wenn es die Umstände erfordern, können diese ebenfalls durch Niederlegung zur Einsichtnahme bekannt gemacht und die Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt gemacht werden (siehe Abs. 2).
Bei besonders eilbedürftigen Bekanntmachungen (z.B. Allgemeinverfügung, sicherheitsrechtlichen Angelegenheiten, Schriftstücken im Amtshilfeverfahren usw.) kann die Bekanntmachung auch durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mittelbayerischen Zeitung erfolgen.

(5) Die Stadt Kelheim unterhält folgende Amtstafeln:

1. Im Rathaus
2. im Ortsteil Stausacker
3. im Stadtteil Affecking
4. im Ortsteil Kelheimwinzer
5. im Ortsteil Thaldorf
6. im Ortsteil Herrnsaal
7. im Ortsteil Weltenburg
8. im Ortsteil Kapfelberg
9. im Ortsteil Staubing
10. im Ortsteil Lohstadt/Gundelshausen

C. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung

[1]Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. [2]Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht im Rathaus der Stadt Kelheim auf.

§ 41 Inkrafttreten

[1]Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.
[2] Die Geschäftsordnung vom 07. Mai 2014 ist mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft getreten.

Kelheim, 05. Mai 2020
Stadt Kelheim

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Anlage:
-Ausschüsse und Verbände

Verteiler:
-Landratsamt Kelheim
-Erster Bürgermeister Christian Schweiger
-Zweiter Bürgermeister
-Dritter Bürgermeister
-Stadträte
-Ortssprecher
-Fachbereich 1
-Fachbereich 2
-Fachbereich 3
-Fachbereich 4
-Kanzlei
-Akt

Sachbearbeiter: Treitinger, Verena

TOP 12	**Vollzug des PStG; Bestellung des ersten Bürgermeisters sowie der weiteren Bürgermeister / innen zu Standesbeamten / innen mit eingeschränktem Aufgabenbereich**
	Beschluss-Nr. 42
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 22 Dagegen: 0**

Abstimmungsvermerke:

Erster Bürgermeister Christan Schweiger, zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier und dritte Bürgermeisterin Johann Frischeisen haben sich bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO enthalten.

Sachverhalt:

Gemeinden können gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG ihre Bürgermeister/innen zu Standesbeamten/innen mit eingeschränktem Aufgabenbereich bestellen. Für die Bestellung von Bürgermeister/innen zu Standesbeamten/innen sind die Bestellungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AVPStG aufgrund des eingeschränkten Aufgabenbereiches nicht zwingend erforderlich. Der Aufgabenbereich umfasst die Vornahme von Eheschließungen und im Zusammenhang mit der Eheschließung erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister als auch die erstmalige Ausstellung von Personenstandsurkunden sowie Namenserklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschlusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 AVPStG). Die bestellten Bürgermeister/innen sollen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 AVPStG zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Die Standesbeamten/innen werden vom Rechtsträger des Standesamtes durch Verwaltungsakt bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Aushändigung einer Urkunde (§ 1 AVPStG).

Nach § 3 Abs. 3 AVPStG erlischt die Bestellung der Bürgermeister/innen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG spätestens mit Ablauf ihrer Amtszeit. Die Bestellung des Ersten Bürgermeisters gilt im Fall seiner Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort.

Beschluss:

Erster Bürgermeister Christian Schweiger, Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier und Dritte Bürgermeisterin Johanna Frischeisen werden mit Wirkung zum 11. Mai 2020 zu Standesbeamten/in mit eingeschränktem Aufgabenbereich für den Standesamtsbezirk Kelheim bestellt. Ihr Aufgabenbereich beschränkt sich auf die Vornahme von Eheschließungen. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen. Weiterhin dürfen sie Namenserklärungen anlässlich der Eheschließung vornehmen und darauf bezogene Anschlusserklärungen beglaubigen und beurkunden.

Die Bestellung erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit. Die Bestellung des Ersten Bürgermeisters gilt im Fall seiner Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige Gremium fort.

Verteiler:
- Personalakt 3x
- Standesamt
- 1. Bürgermeister Christian Schweiger
- 2. Bürgermeister
- 3. Bürgermeister

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 13 Fraktionen im Stadtrat für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 43

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 25 Dagegen: 0

Im Stadtrat der Wahlperiode 2020 – 2026 bestehen nachgenannte Fraktionen, denen die angeführten Fraktionssprecher vorstehen:

1. CSU-Stadtratsfraktion:
   Fraktionssprecherin Johanna Frischeisen
   Stellvertretender Fraktionssprecher Thomas Müller

2. Freie Wähler-Stadtratsfraktion:
   Fraktionssprecher Ludwig Birkl
   Stellvertretender Fraktionssprecher Andreas Ober

3. SPD-Stadtratsfraktion:
   Fraktionssprecher Walter Siller
   Stellvertretende Fraktionssprecherin Maria Meixner

4. Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion
   Fraktionssprecherin Christiane Lettow-Berger
   Stellvertretender Fraktionssprecher Florian Laußer

5. Kelheimer Mitte-Stadtratsfraktion:
   Fraktionssprecher Christian Prasch
   Stellvertretender Fraktionssprecher Josef Pletl jun.

Es schließen sich an:

Stadträtin Adriane Pollmann (SLU) der CSU-Stadtratsfraktion,
Ortssprecher von Staubing _____ der _____Stadtratsfraktion,
Ortssprecher von Kapfelberg _____ der _____Stadtratsfraktion.

Verteiler:
- Fraktionssprecher
- Ortssprecher ….
- Ortssprecher ….
- Akt 024-19/0

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 14 Vollzug der Geschäftsordnung;
Besetzung der Ausschüsse für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 44

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Gescho) für den Stadtrat Kelheim sind die Sitze in den Ausschüssen nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers zu verteilen.
Der erste Bürgermeister ist mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 103 Abs. 2 GO) immer Vorsitzender aller Ausschüsse (Art. 33 Abs. 2 GO, § 2 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts).
Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird gemäß Art. 103 Abs. 2 GO durch den Gemeinderat bestimmt. Art. 33 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.

Auf Grund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Fraktionen entfallen (unter Beibehaltung von § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts)

a) **beim Hauptausschuss**
(erster Bürgermeister + 11 Ausschussmitglieder)
auf die in den Stadtrat gewählten Parteien und Wählergruppierungen

- Freie Wähler 3 Sitze
- CSU 3 Sitze
- SPD 2 Sitze
- Bündnis 90/Die Grünen 2 Sitze
- Kelheimer Mitte 1 Sitz
- SLU 0 Sitze

b) **beim Finanzausschuss, Personalausschuss, Bauausschuss, Umwelt- und Energieausschuss**
(erster Bürgermeister + 8 Ausschussmitglieder)
auf die in den Stadtrat gewählten Parteien und Wählergruppen

- Freie Wähler 2 Sitze
- CSU 2 Sitze
- SPD 2 Sitze
- Bündnis 90/Die Grünen 1 Sitz
- Kelheimer Mitte 1 Sitz
- SLU 0 Sitze

c) **beim Rechnungsprüfungsausschuss**
(7 Ausschussmitglieder)
auf die in den Stadtrat gewählten Parteien und Wählergruppen

- Freie Wähler 2 Sitze
- CSU 2 Sitze
- SPD 1 Sitz
- Bündnis 90/Die Grünen 1 Sitz
- Kelheimer Mitte 1 Sitz
- SLU 0 Sitze

Der Stadtrat ist an den Vorschlag der Fraktionen gebunden (Art. 33 GO).
Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig (Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO).

Beschluss:

Für die Ausschüsse werden von den Stadtratsfraktionen bzw. den Parteien und Wählergruppen folgende Stadtratsmitglieder bestellt:

1. Hauptausschuss

Mitglieder:	FW	Hierl Regina	Vertreter:	Diermeier Dennis
	FW	Birkl Ludwig		Ober Andreas
	FW	Häckl Thomas		Schwindl Heribert
	CSU	Fischer Bernhard		Müller Thomas
	CSU	Frischeisen Johanna		Flotzinger Florian
	CSU	Pollmann Adriane		Schlauderer Rupert
	SPD	Meixner Maria		Hackelsperger Claus
	SPD	Siller Walter		Weinzierl Josef
	B90/Grüne	Laußer Florian		Rank Christian
	B90/Grüne	Lettow-Berger Christiane		Aunkofer Franz
	Kelheimer Mitte	Häckl Thomas jun.		Prasch Christian

2. Finanzausschuss

Mitglieder:	FW	Schwindl Heribert	Vertreter:	Hierl Regina
	FW	Birkl Ludwig		Diermeier Dennis
	CSU	Flotzinger Florian		Frischeisen Johanna
	CSU	Fischer Bernhard		Müller Thomas
	SPD	Schweiger Stephan		Meixner Maria
	SPD	Weinzierl Josef		Siller Walter
	B90/Grüne	Laußer Florian		Rank Christian
	Kelheimer Mitte	Pletl Josef jun.		Häckl Thomas jun.

3. Personalausschuss

Mitglieder:	FW	Häckl Thomas	Vertreter:	Ober Andreas
	FW	Diermeier Dennis		Birkl Ludwig
	CSU	Frischeisen Johanna		Fischer Bernhard
	CSU	Flotzinger Florian		Müller Thomas
	SPD	Hackelsperger Claus		Weinzierl Josef
	SPD	Meixner Maria		Schweiger Stephan
	B90/Grüne	Lettow-Berger Christiane		Aunkofer Franz
	Kelheimer Mitte	Prasch Christian		Häckl Thomas jun.

4. Bauausschuss

Mitglieder:	FW	Diermeier Dennis	Vertreter:	Schwindl Heribert
	FW	Ober Andreas		Birkl Ludwig
	CSU	Frischeisen Johanna		Flotzinger Florian
	CSU	Müller Thomas		Fischer Bernhard
	SPD	Hackelsperger Claus		Schweiger Stephan
	SPD	Siller Walter		Weinzierl Josef
	B90/Grüne	Rank Christian		Aunkofer Franz
	Kelheimer Mitte	Pletl Josef jun.		Häckl Thomas jun.

5. Umwelt- und Energieausschuss

Mitglieder:	FW	Ober Andreas	Vertreter:	Häckl Thomas
	FW	Hierl Regina		Schwindl Heribert
	CSU	Schlauderer Rupert		Flotzinger Florian
	CSU	Müller Thomas		Frischeisen Johanna
	SPD	Schweiger Stephan		Meixner Maria
	SPD	Weinzierl Josef		Siller Walter
	B90/Grüne	Aunkofer Franz		Rank Christian
	Kelheimer Mitte	Häckl Thomas jun.		Pletl Josef jun.

6. Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglieder:	FW	Schwindl Heribert	Vertreter:	Hierl Regina
	FW	Häckl Thomas		Ober Andreas
	CSU	Flotzinger Florian		Frischeisen Johanna
	CSU	Müller Thomas		Fischer Bernhard
	SPD	Weinzierl Josef		Meixner Maria
	B90/Grüne	Laußer Florian		Rank Christian
	Kelheimer Mitte	Prasch Christian		Häckl Thomas jun.

Verteiler:
Landratsamt Kelheim
1. Bürgermeister
2. Bürgermeister
3. Bürgermeister
Stadtratsmitglieder
Ortssprecher
FB 1 Fachbereichsleute Georg Sinzenhauser
FB 2 Fachbereichsleute Christian Rieger
FB 3 Fachbereichsleute Andreas Schmid
FB 4 Fachbereichsleute Barbara Wieben

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 15 Bestellung von Referenten für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 45

Entscheidungsergebnis:
Dafür: s.u. Dagegen: s.u.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und § 2 Abs. 2 der GeschO 2020 – 2026 entscheidet der Stadtrat über die Verteilung von Geschäften unter den Stadtratsmitgliedern.

Im Rahmen dieser Ermächtigung wird eine sogenannte Referatsverteilung für folgende Aufgabenbereiche vorgenommen:

- Integrationsbeauftragte/r des Stadtrates
- Kultur- und Jugendbeauftragte/r des Stadtrates
- Sport- und Ehrenamtsbeauftragte/r des Stadtrates
- Klima- und Umweltschutzbeauftragte/r des Stadtrates

Für die Verteilung der Aufgabenbereiche wurden Einzelabstimmungen vorgenommen:

a) Für die/den Integrationsbeauftragte/n des Stadtrates wurden folgende Stadträte vorgeschlagen:

   Frau Lettow-Berger Christiane

   Die Einzelabstimmungen ergaben folgendes Ergebnis:
   Frau Lettow-Berger. mit 25 Stimmen gegen 0 Stimmen angenommen.

b) Für die/den Kultur- und Jugendbeauftragte/n des Stadtrates wurden folgende Stadträte vorgeschlagen:

   Herr Flotzinger Florian

   Die Einzelabstimmungen ergaben folgendes Ergebnis:
   Herr Flotzinger mit 25 Stimmen gegen 0 Stimmen angenommen.

c) Für die/den Sport- und Ehrenamtsbeauftragte/n des Stadtrates wurden folgende Stadträte vorgeschlagen:

Herr Diermeier Dennis
Herr Hackelsperger Claus (steht nicht zur Verfügung)

Die Einzelabstimmungen ergaben folgendes Ergebnis:
Herr Diermeier mit 25 Stimmen gegen 0 Stimmen angenommen.

d) Für die/den Klima- und Umweltschutzbeauftragte/n des Stadtrates wurden folgende Stadträte vorgeschlagen:

Herr Schweiger Stephan
Herr Franz Aunkofer

Die Einzelabstimmungen ergaben folgendes Ergebnis:
Herr Schweiger Stephan mit 18 Stimmen gegen 7 Stimmen angenommen.
Herr Aunkofer Franz mit 7 Stimmen gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Auf Vorschlag der Sprecherin der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Stadträtin Christiane Lettow-Berger, stellten sich die vorgeschlagenen Kandidaten für die verschiedenen Beauftragten mit einem kurzen Bericht vor.

Verteiler:
- Erster Bürgermeister
- Zweiter Bürgermeister
- Dritter Bürgermeister
- Stadträte
- Ortssprecher
- Fachbereichsleiter 1 Georg Sinzenhauser
- Fachbereichsleiter 2 Christian Rieger
- Fachbereichsleiter 3 Andreas Schmid
- Fachbereichsleiter 4 Barbara Wieben
- Akt 024-19/0

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 16 Vorsitz und stellv. Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 46

Entscheidungsergebnis:
Dafür: s.u. Dagegen: s.u.

Sachverhalt:

Gemäß Art. 103 Abs. 2 GO ist ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Dies erfolgte mit vorangegangenem Beschluss Nr. 45.

Da Art. 33 Abs. 2 GO ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt ist, steht dem Ersten Bürgermeister nicht, wie bei den übrigen Ausschüssen, automatisch ein Anspruch auf den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss zu. Den Vorsitz bestimmt vielmehr der Stadtrat.

Er entscheidet auch über die Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger fordert die Stadtratsmitglieder auf, Vorschläge einzubringen.

Beschluss:

a) Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Stadtratsmitglied Weinzierl Josef mit 25 gegen 0 Stimmen bestimmt.

b) Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Stadtratsmitglied Schwindl Heribert mit 25 gegen 0 Stimmen bestimmt.

Verteiler:
-Erster Bürgermeister
-Zweiter Bürgermeister
-Dritter Bürgermeister
-Ausschussmitglieder
-Fachbereich 2
-Akt 024-19/a

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 17 Vertretung der Stadt Kelheim im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 47

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Die Stadt Kelheim ist Mitglied des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung hat jedes Verbandsmitglied das Recht, für jedes angefangene 1500 der Einwohnerzahl einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Einwohnerzahl bestimmt sich jeweils nach dem Stand der letzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung. Nach der letzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (30.06.2019) hatte die Stadt Kelheim 16.764 Einwohner (Bekanntmachung vom 08.11.2019 im Kreisamtsblatt Kelheim).

Nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung gehört der erste Bürgermeister kraft seines Amtes dem Verbandsausschuss und nach Art. 31 Abs. 2 KommZG i.V.m. § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung kraft seines Amtes der Verbandsversammlung an. Somit sind von der Stadt noch elf weitere Verbandsräte und Stellvertreter durch Beschluss des Stadtrates für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes für die Verbandsversammlung und ein Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verbandsausschuss zu bestellen. Gemäß der Verbandssatzung darf der Vertreter nicht zugleich Verbandsrat sein.

Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus

a) Mitgliedern des Verbandsausschusses
b) den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.

Beschluss:

Für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates vom 01.05.2020 bis 30.04.2026

a) gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

   1. Erster Bürgermeister Christian Schweiger, Storchenstraße 1, 93309 Kelheim
   2. Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier als Stellvertreter im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters (Art. 31 Abs. 3 KommZG)

b) werden als Verbandsräte und Stellvertreter im Falle ihrer Verhinderung entsprechend der Verteilung der Sitze in der Wahlperiode 2020 – 2026 bestellt:

Verbandsräte:		**Stellvertreter:**
01.	Ober Andreas	Schwindl Heribert
02.	Häckl Thomas	Hierl Regina
03.	Birkl Ludwig	Schweiger Stefan
04.	Flotzinger Florian	Frischeisen Johanna
05.	Fischer Bernhard	Müller Thomas
06.	Schlauderer Rupert	Pollmann Adriane
07.	Häckl Thomas jun.	Pletl Josef jun.
08.	Siller Walter	Meixner Maria
09.	Weinzierl Josef	Hackelsperger Claus
10.	Rank Christian	Aunkofer Franz
11.	Lettow-Berger Christiane	Laußer Florian

c) wird im Verbandsausschuss als Stellvertreter für den ersten Bürgermeister Christian Schweiger zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier bestellt (§ 12 Abs. 1 der Satzung).

Verteiler:
AZV Kelheim
Herrn 1. Bgm. Christian Schweiger
Herrn 2. Bgm.
Verbandsräte und Stellvertreter
FB 1, Fachbereichsleiter Georg Sinzenhauser
FB 2, Fachbereichsleiter Christian Rieger
FB 3, Fachbereichsleiter Andreas Schmid
FB 4, Fachbereichsleiterin Barbara Wieben
Akt 024-22/2
Akt 632-01/1

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 18	**Entsendung von Verbandsräten in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Kreissparkasse Kelheim für die Wahlperiode 2020 - 2026**
	Beschluss-Nr. 48
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: s.u. Dagegen: s.u.**

Abstimmungsvermerke:

Die Stadtratsmitglieder Christian Prasch und Thomas Häckl haben sich bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO enthalten.

Sachverhalt:

Nach § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung entsendet die Stadt Kelheim vier Verbandsräte einschließlich des Vorsitzenden in die Verbandsversammlung des Kreissparkassen-Zweckverbandes.

Der erste Bürgermeister ist kraft Satzung Mitglied der Verbandsversammlung. Die drei weiteren Mitglieder sind aus der Mitte des Stadtrates für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane (01.05.2020 – 30.04.2026) zu bestellen.

Nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Christian Schweiger, Storchenstraße 1, 93309 Kelheim

2. Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier, Von-Eichendorff-Str. 15, 93309 Kelheim,
   als Stellvertreter im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters.

Mit deren Zustimmung können auch andere Stellvertreter bestellt werden (Art. 31 Abs. 3 KommZG).

Erster Bürgermeister Christian Schweiger, zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier und dritte Bürgermeisterin Johanna Frischeisen stimmen einer anderen Vertretung zu (wegen Überschneidungen bei der Vertretung im Kreistag sowie Benennung von Frau Johanna Frischeisen als ordentliches Mitglied). Das ebenfalls vorgeschlagene Stadtratsmitglied, Florian Laußer, hat die Bewerbung als Vertreter wegen Interessenkollision (beschäftigt bei einer anderen Bank) zurückgezogen.

Nachdem erster Bürgermeister Christian Schweiger, zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier und dritte Bürgermeisterin Johanna Frischeisen einer anderen Vertretung zugestimmt haben, wird Stadtratsmitglied Regina Hierl Vertreterin für ersten Bürgermeister Christian Schweiger.

Die Stadtratsmitglieder Christian Prasch und Thomas Häckl haben an der Beratung und Abstimmung im Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 GO nicht teilgenommen.

Beschluss:

Als Verbandsräte bzw. Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Kreissparkasse Kelheim werden von der Stadt Kelheim für die Wahlperiode 2020 – 2026 folgende Stadtratsmitglieder bestellt:

Verbandsrat

Erster Bürgermeister Christian Schweiger, Storchenstraße 1, 93309 Kelheim
(Mitglied kraft Satzung)

Walter Siller, Regensburger Straße 180, 93309 Kelheim
(mit 23 gegen 0 Stimmen)

Ludwig Birkl, Am Oberen Zweck 34, 93309 Kelheim
(mit 23 gegen 0 Stimmen)

Johanna Frischeisen, Sandfeldstr. 2, 93309 Kelheim
(mit 23 gegen 0 Stimmen)

Stellvertreter

Hierl Regina, Weinbergweg 7a, 93309 Kelheim (Vertretung für ersten Bürgermeister)
(mit 23 gegen 0 Stimmen)

Maria Meixner, Wörthstraße 6a, 93309 Kelheim
(mit 23 gegen 0 Stimmen)

Heribert Schwindl, Kanalstr. 51, 93309 Kelheim
(mit 23 gegen 0 Stimmen)

Thomas Müller, Affeckinger Str. 91, 93309 Kelheim
(mit 23 gegen 0 Stimmen)

Verteiler:
-Kreissparkasse Kelheim
-1. Bgm Christian Schweiger
-2. Bgm
-Verbandsräte und Stellvertreter
-FB 1, Fachbereichsleiter Georg Sinzenhauser
-Sgb. 0.4 (Herr Mehringer)
-Akt 024-22/0
-Akt 8311-10/1

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 19 Zweckverband Häfen im Raum Kelheim;
Entsendung von Verbandsräten für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 49

Entscheidungsergebnis:
Dafür: s.u. Dagegen: s.u.

Sachverhalt:

Die Stadt Kelheim ist Mitglied im Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim. Nach der Verbandssatzung stellt die Stadt Kelheim neben dem ersten Bürgermeister (Mitglied kraft seines Amts) einen weiteren Verbandsrat, sowie deren Stellvertreter.

Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Christian Schweiger, Storchenstr. 1, 93309 Kelheim
2. Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier, Von-Eichendorff-Str. 15, 93309 Kelheim; als Vertreter im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters.

Mit deren Zustimmung können auch andere Stellvertreter bestellt werden (Art. 31 Abs. 3 KommZG).

Erster Bürgermeister Christian Schweiger und zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier stimmen einer anderen Vertretung nicht zu.

Beschluss:

Als Verbandsräte bzw. Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Häfen im Landkreis Kelheim werden von der Stadt Kelheim für die Wahlperiode 2020 – 2026 folgende Stadtratsmitglieder bestellt:

Verbandsrat:

a) Erster Bürgermeister
Christian Schweiger
Storchenstr. 1
93309 Kelheim
(kraft seines Amtes)

b) Walter Siller
Regensburger Str.180
93309 Kelheim
(mit 21 Stimmen gegen
4 Stimmen)

Stellvertreter:

a) Zweiter Bürgermeister
Dennis Diermeier
Von-Eichendorff-Straße 15
93309 Kelheim
(kraft seines Amtes)

b) Stephan Schweiger
Neustädter Str. 9
93309 Kelheim
(mit 21 Stimmen gegen
4 Stimmen)

Verteiler:
-Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim,
-Hopfenbachweg 4, 93309 Kelheim
-Erster Bürgermeister
-Zweiter Bürgermeister
-Verbandsrat
-Stellvertretender Verbandsrat
-Akt 024-30
-Akt 024-22/4
-Akt 205-00/1

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 20 **Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen - Bergmattinger - Gruppe für die Wahlperiode 2020 - 2026**

Beschluss-Nr. 50

Entscheidungsergebnis:
Dafür: s.u. Dagegen: s.u.

Sachverhalt:

Die Stadt Kelheim ist Mitglied im Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe.

Aufgrund der neuen Wahlperiode ist es notwendig, dass die jeweiligen Mitgliedsgemeinden Vertreter in die Verbandsversammlungen entsenden (Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-).

Die von der jeweiligen Gemeinde/Stadt zu stellende Anzahl der zukünftigen Verbandsräte richtet sich nach Art. 31 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11.02.1992, in der Fassung vom 01.01.2020.

Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 22.000 cbm eine Stimme ergeben.

Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.

Demnach hat

- die Gemeinde Sinzing 9 Vertreter
- die Marktgemeinde Nittendorf 4 Vertreter
- die Stadt Kelheim 3 Vertreter und
- die Marktgemeinde Bad Abbach 2 Vertreter

für die künftigen Verbandsversammlungen zu bestellen.

Der durchschnittliche Jahresverbrauch im Verbandsgebiet der Stadt Kelheim lag bei 58.499 cbm.

Nach Art. 31 Abs. 2 KommZG i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

3. Erster Bürgermeister Christian Schweiger, Storchenstr. 1, 93309 Kelheim
4. Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier, Von-Eichendorff-Str. 15, 93309 Kelheim als Vertreter im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters.

Mit deren Zustimmung können auch andere Stellvertreter bestellt werden (Art. 31. Abs. 3 KommZG).

Erster Bürgermeister Christian Schweiger und zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier stimmen einer anderen Vertretung nicht zu.

Beschluss:

Es werden folgende Mitglieder bestellt:

Verbandsrat:	Stellvertreter:
Erster Bürgermeister Christian Schweiger Storchenstr. 1 93309 Kelheim (Verbandsrat kraft seines Amtes)	Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier Von Eichendorff-Str. 15 93309 Kelheim (Stellvertreter kraft seines Amtes)
Ober Andreas Reiherstraße 8a 93309 Kelheim (mit 24 Stimmen gegen 1 Stimmen)	Thomas Häckl sen. Grundweg 16a 93309 Kelheim (mit 24 Stimmen gegen 1 Stimmen)
Bernhard Fischer Gundelshausener Str. 56 93309 Kelheim (mit 24 Stimmen gegen 1 Stimmen)	Rupert Schlauderer Dorfstraße 8 93309 Kelheim (mit 24 Stimmen gegen 1 Stimmen)

Verteiler:
-Zweckverband zur Wasserversorgung
der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe,
Schlossbergstr. 2, 93161 Sinzing/Alling
-Erster Bürgermeister
-Zweiter Bürgermeister
-Verbandsräte
-Stellvertretende Verbandsräte
-Akt 024-30/3
-Akt 644-00

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 21 Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 51

Entscheidungsergebnis:
Dafür: s.u. Dagegen: s.u.

Sachverhalt:

Die Stadt Kelheim ist Mitglied im Zweckverband zur Wasserversorgung Hopfenbachtal-Gruppe.

Aufgrund der neuen Wahlperiode ist es notwendig, dass die jeweiligen Mitgliedsgemeinden Vertreter in die Verbandsversammlungen entsenden (Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-).

Die von der jeweiligen Gemeinde/Stadt zu stellende Anzahl der zukünftigen Verbandsräte richtet sich nach Art. 31 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 23.05.2016.

Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen Wassermenge im Jahr vor der Amtsperiode, wobei je volle 15.000 cbm Wasserabnahme das Recht ergeben, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Demnach hat

- die Stadt Abensberg 4 Vertreter
- die Stadt Kelheim 3 Vertreter
- die Gemeinde Hausen 3 Vertreter und
- die Gemeinde Saal a. d. Donau 4 Vertreter

für die künftige Verbandsversammlung zu bestellen.

Im Jahr 2019 betrug die abgenommene Menge im Verbandsgebiet der Stadt Kelheim 50.600 cbm Wasser.

Nach Art. 31 Abs. 2 KommZG i. V. m. § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

5. Erster Bürgermeister Christian Schweiger, Storchenstr. 1, 93309 Kelheim
6. Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier, Von-Eichendorff-Str. 15, 93309 Kelheim; als Vertreter im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters.

Mit deren Zustimmung können auch andere Stellvertreter bestellt werden (Art. 31. Abs. 3 KommZG).

Erster Bürgermeister Christian Schweiger und zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier stimmen einer anderen Vertretung nicht zu.

Beschluss:

Es werden folgende Mitglieder bestellt:

Verbandsrat:	Stellvertreter:
Erster Bürgermeister Christian Schweiger Storchenstr. 1 93309 Kelheim (Verbandsrat kraft seines Amtes)	Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier Von-Eichendorff-Straße 15 93309 Kelheim (Stellvertreter kraft seines Amtes)
Rupert Schlauderer Dorfstraße 8 93309 Kelheim (mit 21 Stimmen gegen 4 Stimmen)	Bernhard Fischer Gundelshausener Str. 56 93309 Kelheim (mit 21 Stimmen gegen 4 Stimmen)
Andreas Ober Reiherstraße 8a 93309 Kelheim (mit 21 Stimmen gegen 4 Stimmen)	Heribert Schwindl Kanalstraße 51 93309 Kelheim (mit 21 Stimmen gegen 4 Stimmen)

Verteiler:
-Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hopfenbachtal-Gruppe,
Schlait 2, 93309 Kelheim/Thaldorf
-Erster Bürgermeister
-Zweiter Bürgermeister
-Verbandsräte
-Stellvertretende Verbandsräte
-Akt 024-30/3
-Akt 644-00

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 22	**Schulverband Saal a.d. Donau; Besetzung der Schulverbandsversammlung für die Wahlperiode 2020 - 2026**
	Beschluss-Nr. 52
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 25 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Gemäß § 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes besteht die Schulverbandsversammlung grundsätzlich aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Stichtag für die notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres (Art. 9 Abs. 4 BaySchFG).
Bei einer Zahl von 46 Verbandsschülern (Stand: 01.10.2019) muss die Stadt Kelheim kein weiteres Mitglied und dessen Vertreter entsenden.
Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Christian Schweiger, Storchenstraße 1, 93309 Kelheim
2. Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier, Von-Eichendorff-Str. 15, 93309 Kelheim
   als Stellvertreter im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters.

Mit deren Zustimmung können auch andere Stellvertreter bestellt werden (Art. 31 Abs. 3 KommZG).

Erster Bürgermeister Christian Schweiger und zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier stimmen einer anderen Vertretung nicht zu.

Beschluss:

Gemäß Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes bestellt der Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrats 2020 – 2026 folgende Mitglieder für die Schulverbandsversammlung:

Mitglied:
Erster Bürgermeister Christian Schweiger, Storchenstraße 1, 93309 Kelheim
(Mitglied kraft seines Amtes)

Vertreter:
Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier, Von-Eichendorff-Str. 15, 93309 Kelheim
(Mitglied kraft seines Amtes)

Verteiler:
-Schulverband Saal a.d.Donau
-Erster Bürgermeister Christian Schweiger
-Zweiter Bürgermeister
-Sgb. 1.4 (Schulwesen)
-Akt 024-22/4
-Akt 205-00/1

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 23 **Mittelschulverbund Nord im Landkreis Kelheim; Besetzung der Verbundversammlung und des Verbundausschusses für die Wahlperiode 2020 - 2026**

Beschluss-Nr. 53

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß Art. 32 a Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird in jedem Schulverbund ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet. Dem Verbundausschuss gehören für jede am Schulverbund beteiligte Schule eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulaufwandsträgers, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die oder der Elternbeiratsvorsitzende und die Schülersprecherinnen und Schülersprecher an (vgl. Art. 32 a Abs. 3 Satz 3 BayEUG).

Daneben können die Schulaufwandsträger zur Organisation ihrer Angelegenheiten eine Verbundversammlung einrichten, die sich ausschließlich aus Vertretern der Schulaufwandsträger zusammensetzt, und in deren Zuständigkeitsbereichen Entscheidungen im Vollzug der Vereinbarung für die Gesamtheit der Schulaufwandsträger zu treffen vermag. Der Vertreter ist in der Regel der jeweilige erste Bürgermeister der Mitgliedskommune. Die Mitglieder der Verbundversammlung besitzen alle das gleiche Stimmrecht. Jeder Schulverband entsendet je einen Vertreter in die Verbundversammlung.

Im öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag des Mittelschulverbundes Nord im Landkreis Kelheim (in der Fassung vom 01.08.2010 durch Beschluss der Mitgliedskommunen, geändert durch die Beschlüsse 2, 3 und 4 der Verbundversammlung vom 24.06.2014, geändert durch Beschluss der Verbundversammlung am 28.06.2017) wurde festgelegt, dass der Verbund eine Verbundversammlung besitzt. Die Vertragsparteien dieses Vertrages sind der Markt Bad Abbach, der Schulverband Ihrlerstein-Essing,

der Schulverband Saal, die Stadt Riedenburg, der Markt Langquaid und die Stadt Kelheim, als Schulaufwandsträger für die Wittelsbacher Mittelschule.

Der erste Bürgermeister vertritt nach Art. 38 Abs. 1 Gemeindeordnung die Stadt nach außen. Städte und Märkte heißen die Gemeinden, die diese Bezeichnung nach bisherigem Recht führen oder denen sie durch das Staatsministerium des Innern neu verliehen wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 GO).

Beschluss:

Als Vertreter der Stadt Kelheim (Sachaufwandsträger der Wittelsbacher Mittelschule) in der Verbundversammlung und des Verbundsauschusses wird der erste Bürgermeister, Herr Christian Schweiger, bestimmt.

Die weiteren Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

Verteiler:
-Herrn 1. Bürgermeister Schweiger
- 2. Bürgermeister
- 3. Bürgermeister
-Akt 024-22/4
-Akt 205-00/1

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 24	**Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG für die Wahlperiode 2020 - 2026**
	Beschluss-Nr. 54
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 25 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co.KG besteht der Aufsichtsrat der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co.KG aus 12 Mitgliedern.

Acht der Mitglieder, darunter der erste Bürgermeister, werden von der Stadt Kelheim entsandt. Neben dem ersten Bürgermeister als sog. „geborenes Mitglied" sind also weitere sieben Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen.

Die sieben Sitze werden entsprechend § 7 Abs. 1 der GeschO für den Stadtrat Kelheim nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt.

Auf Grund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Stadtratsfraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen entfallen auf die

- FW-Stadtratsfraktion 2 Sitze

- CSU-Stadtratsfraktion 2 Sitze
- SPD-Stadtratsfraktion 1 Sitz
- Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion 1 Sitz
- Kelheimer Mitte-Stadtratsfraktion 1 Sitz
- SLU 0 Sitze.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger forderte die besetzungsberechtigten Fraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen auf, ihre für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co.KG bestimmten Mitglieder zu benennen.

Beschluss:

Auf Vorschlag der besetzungsberechtigten Fraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen benennt der Stadtrat folgende Mitglieder für die Wahlperiode 2020 – 2026 in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co.KG:
Für die

- FW-Stadtratsfraktion Birkl Ludwig
- FW-Stadtratsfraktion Hierl Regina
- CSU-Stadtratsfraktion Müller Thomas
- CSU-Stadtratsfraktion Fischer Bernhard
- SPD-Stadtratsfraktion Schweiger Stephan
- Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion Lettow-Berger Christiane
- Kelheimer Mitte-Stadtratsfraktion Prasch Christian

Verteiler:
-Stadtwerke Kelheim GmbH & Co.KG, Hallstattstraße 15, 93309 Kelheim
-Sgb. 0.4 (Herr Mehringer)
-Aufsichtsratsmitglieder
-Akt 024-01/1
-Akt 024-19/0
-Akt 024-30
-Akt 024-22

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 25 Besetzung des Aufsichtsrates der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 55

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrages der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH besteht der Aufsichtsrat der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH aus neun Mitgliedern, darunter der erste Bürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzender.

Neben dem ersten Bürgermeister als sog. „geborenes Mitglied" sind also weitere acht Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen.

Die acht Sitze werden entsprechend § 7 Abs. 1 der GeschO für den Stadtrat Kelheim nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt.

Auf Grund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Stadtratsfraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen entfallen auf die

- FW-Stadtratsfraktion 2 Sitze
- CSU-Stadtratsfraktion 2 Sitze
- SPD-Stadtratsfraktion 2 Sitze
- Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion 1 Sitz
- Kelheimer Mitte-Stadtratsfraktion 1 Sitz
- SLU 0 Sitz

Erster Bürgermeister Christian Schweiger forderte die besetzungsberechtigten Fraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen auf, ihre für den Aufsichtsrat der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH bestimmten Mitglieder zu benennen.

Beschluss:

Auf Vorschlag der besetzungsberechtigten Fraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen benennt der Stadtrat folgende Mitglieder für die Wahlperiode 2020 – 2026 in den Aufsichtsrat der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH:

Für die

- FW-Stadtratsfraktion — Ludwig Birkl
- FW-Stadtratsfraktion — Regina Hierl
- CSU-Stadtratsfraktion — Florian Flotzinger
- CSU-Stadtratsfraktion — Thomas Müller
- SPD-Stadtratsfraktion — Claus Hackelsperger
- SPD-Stadtratsfraktion — Stephan Schweiger
- Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion — Christian Rank
- Kelheimer Mitte-Stadtratsfraktion — Thomas Häckl jun.

Verteiler:
-KELDORADO Bäderbetriebe GmbH, Rennweg 60, 93309 Kelheim
-Beteiligungsmanagement (Herr Mehringer)
-Aufsichtsratsmitglieder
-Akt 024-01/1
-Akt 024-19/0
-Akt 024-30
-Akt 024-22

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 26 Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtbau Kelheim GmbH für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 56

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Nach § 9 des Gesellschaftsvertrages der Stadtbau Kelheim GmbH besteht der Aufsichtsrat der Stadtbau Kelheim GmbH aus neun Mitgliedern, darunter der erste Bürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzender.

Neben dem ersten Bürgermeister als sog. „geborenes Mitglied" sind also weitere acht Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen.

Die acht Sitze werden entsprechend § 7 Abs. 1 der GeschO für den Stadtrat Kelheim nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt.

Auf Grund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Stadtratsfraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen entfallen auf die

- FW-Stadtratsfraktion 2 Sitze
- CSU-Stadtratsfraktion 2 Sitze
- SPD-Stadtratsfraktion 2 Sitze
- Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion 1 Sitz
- Kelheimer Mitte-Stadtratsfraktion 1 Sitz
- SLU 0 Sitz

Erster Bürgermeister Christian Schweiger forderte die besetzungsberechtigten Fraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen auf, ihre für den Aufsichtsrat der Stadtbau Kelheim GmbH bestimmten Mitglieder zu benennen.

Beschluss:

Auf Vorschlag der besetzungsberechtigten Fraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen benennt der Stadtrat folgende Mitglieder für die Wahlperiode 2020 – 2026 in den Aufsichtsrat der Stadtbau Kelheim GmbH:

Für die

- FW-Stadtratsfraktion Ludwig Birkl
- FW-Stadtratsfraktion Thomas Häckl
- CSU-Stadtratsfraktion Johanna Frischeisen
- CSU-Stadtratsfraktion Thomas Müller
- SPD-Stadtratsfraktion Claus Hackelsperger
- SPD-Stadtratsfraktion Josef Weinzierl
- Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion Christian Rank
- Kelheimer Mitte-Stadtratsfraktion Josef Pletl jun.

Verteiler:
-Stadtbau Kelheim GmbH
-Sgb. 0.4 (Herr Mehringer)
-Aufsichtsratsmitglieder
-Akt 024-01/1
-Akt 024-19/0
-Akt 024-30
-Akt 024-22

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 27 Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH; Bestellung der Beiratsmitglieder für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 57

Entscheidungsergebnis:
Dafür: s.u. Dagegen: s.u.

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in seiner Sitzung am 30.06.1997, Beschluss Nr. 73, der Gründung einer Donaupark-Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH und der Gründung eines Zweckverbandes zugestimmt.

Nach § 11 des Gesellschaftsvertrages besteht der Beirat aus elf Mitgliedern. Der Vorsitzende des Beirats ist der Landrat des Landkreises Kelheim, der stellvertretende Vorsitzende ist der Erste Bürgermeister der Stadt Kelheim.

Die Stadt Kelheim ernennt außer dem stellvertretenden Vorsitzenden (Ersten Bürgermeister kraft Gesellschaftsvertrag) drei Mitglieder des Beirats. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre.

Gemäß § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim ist der Stadtrat insbesondere für die Bildung und Zusammensetzung der eigenen Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO) zuständig. Die Entsendung der Mitglieder in den Beirat der Gesellschaft fällt nicht unter § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim.

Für die Bestellung der Beiratsmitglieder sind die auf die Ausschussbesetzung geltenden Vorschriften der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim nicht bindend, weil es um Vertreter der Stadt, nicht aber um Vertreter der Fraktionen und Gruppen geht. Die Anwendung des für die Sitzverteilung der städt. Ausschüsse geltenden Vorschriften (§ 7 Abs. 1 Geschäftsordnung des Stadtrates) wäre jedoch möglich.

Dies wäre das Verteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.
Erster Bürgermeister Christian Schweiger forderte die Stadtratsmitglieder auf, Vorschläge für die Beiratsmitglieder einzubringen.

Beschluss:

Als Mitglieder bzw. Stellvertreter des Beirats der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft werden von der Stadt Kelheim folgende Stadtratsmitglieder bestellt.

Beirat	**Stellvertreter**
Erster Bürgermeister Christian Schweiger Storchenstraße 1, 93309 Kelheim Stellvertr. Vorsitzender (Mitglied kraft Gesellschaftsvertrag)	Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier Von-Eichendorff-Str. 15, 93309 Kelheim
Johanna Frischeisen Sandfeldstr. 2 93309 Kelheim (mit 18 gegen 7 Stimmen)	Florian Flotzinger Spechtstr. 7 93309 Kelheim (mit 18 gegen 7 Stimmen)
Heribert Schwindl Kanalstr. 51 93309 Kelheim (mit 18 gegen 7 Stimmen)	Regina Hierl Weinbergweg 7a 93309 Kelheim (mit 18 gegen 7 Stimmen)
Claus Hackelsperger Urnenring 8a 93309 Kelheim (mit 18 gegen 7 Stimmen)	Stephan Schweiger Neustädter Straße 9 93309 Kelheim (mit 18 gegen 7 Stimmen)

Der Vorschlag, das Stadtratsmitglied Christian Rank als Beirat zu bestellen, wird mit 7 gegen 18 Stimmen vom Stadtrat abgelehnt.

Der Vorschlag, das Stadtratsmitglied Florian Laußer als stellvertretenden Beirat zu bestellen, wird mit 7 gegen 18 Stimmen vom Stadtrat abgelehnt.

Verteiler:
-Donaupark Wirtschaftsentwicklungs mbH
-Beiräte
-stellv. Beiräte
-Beteiligungsmanagement (M. Mehringer)
-Akt 024-01/1
-Akt 024-19/0
-Akt 024-22/0
-Akt 024-30

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 28 Zweckverband Donaupark;
Entsendung von Verbandsräten für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 58

Entscheidungsergebnis:
Dafür: s.u. Dagegen: s.u.

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in seiner Sitzung am 30.06.1997, Beschluss-Nr. 73, der Gründung einer Donaupark-Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH und der Gründung eines Zweckverbandes zugestimmt.

Nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus acht Mitgliedern. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist der erste Bürgermeister der Stadt Kelheim, der stellvertretende Vorsitzende ist der Landrat des Landkreises Kelheim. Die Stadt Kelheim ernennt außer dem Vorsitzenden (erster Bürgermeister kraft Satzung) drei Verbandsräte.
Die Amtszeit der Verbandsräte endet mit dem Wahlamt der Vertretungskörperschaft.

Die Mitglieder des Zweckverbandes sollen identisch mit der Besetzung des Beirates der Entwicklungsgesellschaft sein.

Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Christian Schweiger, Storchenstraße 1, 93309 Kelheim
2. Zweiter Bürgermeister

als Stellvertreter im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters.

Mit deren Zustimmung können auch andere Stellvertreter bestellt werden (Art. 31 Abs. 3 KommZG).

Erster Bürgermeister Christian Schweiger und zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier stimmen einer anderen Vertretung nicht zu.

Gemäß § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim ist der Stadtrat insbesondere für die Bildung und Zusammensetzung der eigenen Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO) zuständig. Die Bestellung der Verbandsräte des Zweckverbandes fällt nicht unter § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim. Für die Bestellung der Verbandsräte sind die auf die Ausschussbesetzung geltenden Vorschriften der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim nicht bindend, weil es um Vertreter der Stadt Kelheim nicht aber um Vertreter der Fraktionen und Gruppen geht.
Die Anwendung der für die Sitzverteilung der städt. Ausschüsse geltenden Vorschriften (§7 Abs. 1 Geschäftsordnung des Stadtrates) wäre jedoch möglich.
Dies wäre das Verteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger forderte die Stadtratsmitglieder auf, Vorschläge für die Verbandsräte einzubringen.

Beschluss:

Als Verbandsräte bzw. Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donaupark werden von der Stadt Kelheim folgende Stadtratsmitglieder bestellt:

Verbandsrat	**Stellvertreter**
Erster Bürgermeister Christian Schweiger Storchenstraße 1 ,93309 Kelheim Vorsitzender (Verbandsrat kraft seines Amtes)	Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier Von-Eichendorff-Str. 15, 93309 Kelheim (Stellvertreter kraft seines Amtes)
Johanna Frischeisen Sandfeldstr. 2 93309 Kelheim (mit 18 gegen 7 Stimmen)	Florian Flotzinger Spechtstr. 7 93309 Kelheim (mit 18 gegen 7 Stimmen)
Heribert Schwindl Kanalstraße 51 93309 Kelheim (mit 18 gegen 7 Stimmen)	Regina Hierl Weinbergweg 7a 93309 Kelheim (mit 18 gegen 7Stimmen)
Claus Hackelsperger Urnenring 8 a 93309 Kelheim (mit 18 gegen 7 Stimmen)	Stephan Schweiger Neustädter Str. 9 93309 Kelheim (mit 18 gegen 7 Stimmen)

Der Vorschlag, das Stadtratsmitglied Christian Rank als Verbandsrat zu bestellen, wird mit 7 gegen 18 Stimmen vom Stadtrat abgelehnt.

Der Vorschlag, das Stadtratsmitglied Florian Laußer als stellvertretender Verbandsrat zu bestellen, wird mit 7 gegen 18 Stimmen vom Stadtrat abgelehnt.

Verteiler:
-Zweckverband Donaupark
-Verbandsräte
-stellv. Verbandsräte
-Beteiligungsmanagement (M. Mehringer)
-Akt 024-01/1
-Akt 024-19/0
-Akt 024-22/0
-Akt 024-30
-Akt 831-10/1

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 29 Mitgliedschaft bei der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim e.G. für die Wahlperiode 2020 - 2026; Übertragung von Geschäftsanteilen

Beschluss-Nr. 59

Entscheidungsergebnis:
Dafür: s.u. Dagegen: s.u.

Sachverhalt:

Die Stadt Kelheim hat an die Bau- und Siedlungsgenossenschaft e.G. 15 Geschäftsanteile eingezahlt. Mit Stadtratsbeschluss vom 30.01.1995 wurden 5 Einzelmitgliedschaften gebildet, da jedes Mitglied verpflichtet ist, drei Geschäftsanteile zu übernehmen. Der Geschäftsanteil ist auf 260,00 Euro festgesetzt.

Für die Einzelmitgliedschaften waren bisher folgende Stadtratsmitglieder benannt:

1. Stadtratsmitglied Schabmüller Theo,
   Mitgliedsnummer 3566, 3 Geschäftsanteile

2. Stadtratsmitglied Siller Walter,
   Mitgliedsnummer 3604, 3 Geschäftsanteile

3. Stadtratsmitglied Beckstein Alois,
   Mitgliedsnummer 2836, 3 Geschäftsanteile

4. Stadtratsmitglied Pletl Josef,
   Mitgliedsnummer 3844, 3 Geschäftsanteile

5. Stadtratsmitglied Englbrecht Franz,
   Mitgliedsnummer 2837, 3 Geschäftsanteile

Die Geschäftsanteilinhaber sind auf Veranlassung der Stadt der Genossenschaft beigetreten. Sie haben sich verpflichtet, nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat ihre Geschäftsanteile an die von der Stadt benannten Personen unverzüglich zu übertragen.

Beschluss:

a) Die Geschäftsanteile mit der Mitgliedsnummer 3844, die bisher Stadtratsmitglied Josef Pletl übertragen waren, werden nunmehr auf eigenen Wunsch an Stadtratsmitglied Thomas Häckl jun. übertragen.

   (mit 25 gegen 0 Stimmen)

Nachdem die Stadtratsmitglieder Theo Schabmüller, Alois Beckstein und Franz Englbrecht aus dem Stadtrat ausgeschieden sind, sind deren Anteile auf andere Stadtratsmitglieder zu übertragen.

b) Die Geschäftsanteile mit der Mitgliedsnummer 3604, die bisher Walter Siller übertragen waren, werden nunmehr auf eigenen Wunsch (trotz weiterer Interessenten) an Stadtrat Josef Weinzierl übertragen.

   (mit 18 gegen 7 Stimmen)

   Die Übertragung an Stadtratsmitglied Christian Rank wurde abgelehnt.

   (mit 7 gegen 18 Stimmen)

c) Die weiteren Geschäftsanteile werden wie folgt übertragen:
   - Mitgliedsnummer 3566 (bisher Theo Schabmüller) an Herrn Thomas Müller
   - Mitgliedsnummer 2837 (bisher Franz Englbrecht) an Herrn Andreas Ober
   - Mitgliedsnummer 2836 (bisher Alois Beckstein) an Frau Johanna Frischeisen

   (mit 25 gegen 0 Stimmen)

Verteiler:
-Anteilsinhaber
-Bau- und Siedlungsgenossenschaft
-Akt 664-01

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 30	**Umlegungsausschuss nach § 46 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB für das Bebauungsplangebiet Nr. 88 "Röte-Erweiterung"; Benennung von Mitgliedern aus dem Stadtrat für die Wahlperiode 2020 - 2026**
	Beschluss-Nr. 60
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: s.u. Dagegen: s.u.**

Sachverhalt:

Zur Durchführung der geordneten Umlegung wurde gemäß § 1 der VO über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18.01.1961, BayRS 2130-1-I, ein Umlegungsausschuss gebildet. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.
Neben dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden sind zwei Mitglieder des Stadtrats und die jeweiligen Stellvertreter in den Umlegungsausschuss zu bestellen.

Beschluss:

Für den Umlegungsausschuss werden bestellt:

Ordentliche Mitglieder:	**Stellvertreter:**
Erster Bürgermeister Christian Schweiger, Storchenstraße 1, 93309 Kelheim (Vorsitzender kraft seines Amtes)	Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier Von-Eichendorff-Str. 15, 93309 Kelheim (Stellvertreter kraft seines Amtes)
Thomas Häckl Grundweg 16a 93309 Kelheim (mit 25 gegen 0 Stimmen)	Andreas Ober Reiherstr. 8a 93309 Kelheim (mit 25 gegen 0 Stimmen)
Josef Weinzierl Niedermünsterstr. 27 93309 Kelheim (mit 25 gegen 0 Stimmen)	Walter Siller Regensburger Str. 180 93309 Kelheim (mit 25 gegen 0 Stimmen)

Verteiler:
-Beteiligte 6 x
-Fachbereich 3
-Akt 024-30/1

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 31 Benennung der Vertreter für die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 61

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Nach der Satzung des Bayer. Städtetages hat die Stadt Kelheim auf Grund der Einwohnerzahl in der Vollversammlung eine Stimme.

Je angefangene 50.000 Einwohner erhalten die Städte eine Stimme. Stichtag für die Festsetzung der Einwohnerzahl war der 31.12.2018. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Einwohnerzahl in Kelheim 16.714 Einwohner.

In der Vollversammlung können die Verbandsmitglieder (Städte) nur durch Personen vertreten werden, die dem Stadt-, Marktgemeinde- oder Gemeinderat als Bürgermeister, ehrenamtliche oder berufsmäßige Stadtrats- bzw. Gemeinderatsmitglieder angehören (§ 19 Abs. 4 der Verbandssatzung).

Bisher war immer der erste Bürgermeister der Vertreter der Stadt Kelheim für die Vollversammlung.

Beschluss:

Als Vertreter der Stadt Kelheim in der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages wird der erste Bürgermeister, Herr Christian Schweiger, benannt.

Verteiler:
-Erster Bürgermeister
-Akt

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 32 Antrittsrede des ersten Bürgermeisters Christian Schweiger

Beschluss-Nr. 62

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Der neu gewählte erste Bürgermeister Christian Schweiger hält folgende nachstehende Antrittsrede:

Es gilt das gesprochene Wort:

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen des Kelheimer Stadtrates,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen aus der Stadtverwaltung,
verehrte Vertreter der Presse und Medien,

heute war es soweit, ich durfte als neu gewählter Erster Bürgermeister unserer Heimatstadt Kelheim die erste Stadtratssitzung, die konstituierende Sitzung, leiten. An dieser Stelle darf ich Ihnen gestehen, dass ich mir meine erste Stadtratssitzung als Erster Bürgermeister etwas anders vorgestellt habe – ohne Sicherheitsabstand und ohne Schutzmasken. Doch wir müssen uns alle den aktuellen Gegebenheiten anpassen und uns ist es gelungen den äußeren Rahmen dieser Sitzung würdig zu gestalten. Mit dem Zusammentreten des neuen Stadtrats und den getroffenen Entscheidungen der heutigen Tagesordnung, wurden die Voraussetzungen geschaffen mit der anstehenden Arbeit ganz offiziell beginnen zu können – wir sind STARTKLAR.

Natürlich freute ich mich auch auf die offizielle Einführung in mein neues Amt, die Vereidigung und meine neue Aufgabe als Erster Bürgermeister der Kreisstadt Kelheim.
Kelheim hat gewählt. Am 15. März dieses Jahres stand die neue Zusammensetzung unseres Kelheimer Stadtrats bereits fest. Ob es einen anderen Bürgermeister geben wird, war zu diesem Zeitpunkt noch offen. Wir mussten uns noch zwei, nicht unbedingt stressfreie, Wochen gedulden, bis feststand:
JA - Kelheim hat sich klar für einen neuen Bürgermeister entschieden. *(Stichwahl – Briefwahl wg. Corona erwähnen?)*
An dieser Stelle nochmals herzlichen Glückwunsch von Seiten der Stadt Kelheim, aber auch von mir persönlich, an alle „alten/bisherigen" und neuen Stadtratsmitglieder zu ihrer Wahl ins Gremium. Ich bin stolz, dass wir meines Erachtens eine gute personelle Mischung durch die Fraktionen hindurch haben und bin der Überzeugung, dass wir mit dem neuen Gremium einige Themen für unsere Heimatstadt Kelheim positiv angehen und entscheiden können.

Die Stadt Kelheim hat ein tolles und qualifiziertes Team. Stellvertretend für alle mitwirkenden Personen, Mitarbeitern der Stadt, Wahlhelfern etc. möchte ich unseren Wahlleiter, Herrn Rieger, und seinem „Wahlteam" meinen großen Dank aussprechen, für eine, mit vielen Hindernissen gespickte, aber für eine souverän geleistete Arbeit.
Christian Danke.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, es ist unsere, von den Bürgerinnen und Bürgern, übertragene Aufgabe den Wechsel umzusetzen. Nicht nur ich als Bürgermeister, nein, auch der gesamte Stadtrat wurde dazu „berufen".
Somit spreche ich hiermit die Einladung an alle Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats aus, den Wechsel in Kelheim aktiv mitzugestalten, denn wir wollen *und brauchen?* gemeinsam mehr Transparenz und eine klare Kommunikation für und in Kelheim.

Dass eine große Erwartungshaltung in der Bevölkerung herrscht ist mir bewusst, denn es gibt viele Themen welche die Kelheimerinnen und Kelheimer bewegen. Ich bin der festen Überzeugung wir werden gemeinsam individuelle und kreative Lösungen finden und dies auch den Bürgerinnen und Bürgern zeigen, damit sie sehen Kelheim bewegt sich. Die Stadt handelt. Die Stadt lebt.
Mit dem neuen Stadtrat sind wir für den „Neuanfang" gut aufgestellt um uns aktiv für das Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger einzusetzen und Kelheim bewusst zu gestalten.

Ich hatte schon einige Zeit, mir einen Überblick über den Stand der anstehenden Aufgaben, Projekte, Baumaßnahmen zu machen, indem ich mich mit den Fachbereichsleitern und den Mitarbeitern im Rathaus zusammensetzte und mich entsprechend in die jeweiligen Sachthemen einarbeitete.
Das Bürgermeisteramt ist ein Amt, in das man „hineinwächst" und ich bin gerade dabei, dort „hineinzuwachsen". Sicherlich wird das noch einige Zeit in Anspruch nehmen, denn eins durfte ich bereits feststellen: Das Aufgabenspektrum eines Ersten Bürgermeisters ist enorm groß und breitgefächert – aber wie gesagt, ich bin STARTKLAR.
Ich wünsche mir eine gute und produktive Zusammenarbeit mit Ihnen liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats und ebenso mit den Kolleginnen und Kollegen der gesamten Stadtverwaltung, stellvertretend hierfür möchte ich Herrn Sinzenhauser unseren Geschäftsleiter und Personalchef nennen. Ich freue mich auf mein Amt und versichere Ihnen ich werde mir Mühe geben meine zukünftigen Aufgaben mit bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und gleichzeitig mit Kraft und Elan die anstehenden Projekte anzugehen, um unsere Stadt für alle Bürgerinnen und Bürger noch lebenswerter zu machen.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verteiler:
- Akt 025-10/4

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 33 **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);
Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Beschluss-Nr. 63

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 25 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Eingang des Schreibens bei der Stadt Kelheim am 19.03.2019, beantragt der Grundstückseigentümer die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch ein Deckblatt für das Grundstück Fl.Nr. 147, der Gemarkung Lohstadt. Hierbei handelt es sich um eine Siedlungserweiterung am nordöstlichen Ortsrand von Gundelshausen.

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat hierzu mit Beschluss Nr. 219 vom 29.04.2019 den Aufstellungsbeschluss gefasst und somit das Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderungsverfahren begonnen.

Durch die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes soll in einem westlichen Teilbereich ein Allgemeines Wohngebiet (WA nach § 4 BauNVO) und in einem östlichen Teilbereich ein Mischgebiet (MI nach § 6 BauNVO) ausgewiesen werden. Weiterhin sollen erforderliche Ausgleichsflächen ebenfalls im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Die Fortschreibung für diesen Bereich erhält die Nr. 31 (Griesfeld 3).

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 31 (Griesfeld 3) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Änderung der Bauleitplanung soll die rechtliche Grundlage für die Schaffung von neuem Wohnraum, hier in Form eines Wohngebietes im Ortsteil Gundelshausen gelegt werden. Als zukünftige Wohnformen sollen hier Einzelhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser geplant werden. Außerdem soll der Gaststättenbetrieb bauplanungsrechtlich abgesichert, sowie Erweiterungsflächen für eine zukünftige Erweiterung des Gaststättenbetriebes für eine Beherbergungsnutzung in Form einer Pension/ Hotel geschaffen werden.

Die Stadt Kelheim beabsichtigt durch die Bauleitplanung zum einen der großen Nachfrage nach Bauland, auch in den jeweiligen Ortsteilen des Stadtgebietes Rechnung zu tragen und zum anderen der schon seit Jahrzehnten im Ortsteil Gundelshausen ansässigen Gastwirtsfamilie bauplanungsrechtliche Sicherheit für den Erhalt ihres Betriebes zu geben und eine zukünftige Erweiterung Ihres Gewerbes zu ermöglichen.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 123 „Griesfeld 3" erfolgt im Parallelverfahren.

Der Änderungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:
Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Gundelshausen, nördlich der Gundelshausener Straße am östlichen Siedlungsrand und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 158/2, Fl.Nr. 147, Fl.Nr. 147/2 sowie eine Teilfläche der Flurnummer 44, jeweils Gemarkung Lohstadt, mit einer Größe von insgesamt ca. 2 ha.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:
Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 147 der Gemarkung Lohstadt;
Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 147 und Fl.Nr. 158/2 der Gemarkung Lohstadt;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 147 und Fl.Nr. 147/2 der Gemarkung Lohstadt;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 147 der Gemarkung Lohstadt.

Die Vorentwurfsplanung wurde dem Bauausschuss von Stadtplaner Fritz Bauer, vom Stadtplanungsbüro KomPlan aus Landshut, vorgestellt.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Kelheim billigt den durch das Stadtplanungsbüro KomPlan, Landshut, erarbeiteten Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) i. d. F. vom 02.03.2020 einschließlich Begründung und Umweltbericht i. d. F. 02.03.2020 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Verteiler:
- Stadt Kelheim
  - Planen und Bauen 3.2
  - Planen und Bauen 3.1
- Ingenieurbüro Komplan, Leukstraße 3, 84028 Landshut
- Landratsamt Kelheim, Baugenehmigungsbehörde-
- Akt 610-20/FNPL D 31
- Akt

Verschiedenes öffentliche Sitzung:

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 22:21 Uhr die 5. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger Erster Bürgermeister	Sinzenhauser Verwaltungsrat	Schmailzl Protokollführung